

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)

9. Jahrgang/Nr. 25
19. Dezember 2001
F25192



HALLE  Die Stadt

**Liebe Hallenserinnen
und liebe Hallenser,**

das Jahr 2001 hat von uns Mut und Ausdauer beim Aufbau unserer Stadt verlangt. Seit den Terroranschlägen vom 11. September hat sich die Welt verändert. Die wirtschaftliche Situation ist schwieriger geworden. Dies ist nicht spurlos an Halle vorübergegangen.

Dennoch denke ich, dass es Grund zu positiver Rückschau gibt. Seit der Wende hat sich unser Halle wunderschön entwickelt. Das sagen uns vor allem immer wieder Besucher. Für mich ist das Anlass, inne zu halten und mit offenen Augen durch Halle zu gehen. Das werden auch Sie, liebe Hallenser, so empfinden. Im Zentrum unserer Arbeit stand auch in diesem Jahr die Gestaltung der Zukunft unserer Stadt. So wird es auch 2002 gelingen, trotz schwieriger finanzieller Situation weiter investieren zu können. Das Ringen um den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Halle und der Region ist nach wie vor unser wichtigstes Anliegen. Im Wettbewerb um die Ansiedlung von BMW erreichten wir einen beachtlichen Final-Platz unter 230 Kommunen. Das erschlossene und baureife Gewerbegebiet an der A 14 bietet nun Raum für Investition und Innovation. Mit Herz und Verstand ringen wir in diesen Tagen besonders um den Erhalt des Bombardier-Standortes Ammendorf. Auch wenn die Verhandlungen sehr schwierig sind, bin ich optimistisch, dass es eine gute Lösung geben kann, denn ganz Halle steht wie „ein Mann“ an der Seite der Waggonbauer.

Einen neuen Klang als Multimediastandort hat Halle in diesem Jahr erhalten. Das mit großem Erfolg durchgeführte „d-motion“-Festival hat uns darin bestärkt, auf Zukunftstechnologien zu setzen. Der Bau des MMZ und die Ausgestaltung des Wissenschafts- und Innovationsparks Heide-Süd werden weitere hochqualifizierte Arbeitsplätze bringen. Ein wichtiges Ziel für mich persönlich ist es, immer noch mehr Bürger in die städtischen Entscheidungen einzubeziehen. Ich denke, dass uns dies gelungen ist. Viele Hallenserinnen und Hallenser haben meine Bürgersprechstunden aufgesucht oder den Mitarbeitern der Bürgerbüros ihre Anregungen vorgetragen. Die sehr gut besuchten Stadteilkonferenzen können zwar nicht alle Probleme lösen - sie sind aber eine Chance, dass Bürger und Verwaltung direkt ins Gespräch kommen.

Für die Entwicklung unserer Stadt ist von großer Bedeutung, dass die sogenannten „Macher“ in funktionierenden Netzwerken zusammenarbeiten, die auf aktuelle Tendenzen eingehen und konkrete Entscheidungen vorbereiten. Hierfür ist „Halle digital“ mit dem Netzwerk „E-Learning“ ein sehr gutes Beispiel. Das vergangene Jahr hat die Ausstrahlungskraft unserer Stadt verstärkt. Halle ist eine „Stadt mit Sternen“, und zu den leuchtendsten Sternen zählen die Händel-Festspiele. Die 50. Festspiele 2001 unter der Schirmherrschaft von Tony Blair und Gerhard Schröder haben Halle internationale Aufmerksamkeit verschafft. Das kommende Jahr gibt Anlass, optimistisch in die Zukunft zu schauen, dass sich diese Tendenz fortsetzt. 500 Jahre Martin-Luther-Universität und der 350. Gründungstag der Leopoldina werden zahlreiche hochkarätige Gäste aus dem In- und Ausland in die Saalestadt führen. Wir haben die große Chance und die Pflicht, einmal mehr unsere Weltoffenheit, unsere Toleranz und unsere Kreativität und Gastfreundschaft unter Beweis zu stellen.

Liebe Hallenserinnen und Hallenser, ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles Weihnachtsfest und uns gemeinsam ein erfolgreiches neues Jahr.

Es grüßt Sie herzlich
Ihre Ingrid Häußler



Verleihung des Bayerischen Theaterpreises an das Opernhaus im Prinzregententheater München.

Foto: Opernhaus

Zehn Jahre OPERNHAUS HALLE

Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Musiktheaters in Halle

(OPH) Seit über zehn Jahren leitet Intendant Klaus Froboese das Opernhaus in Halle. Seit zehn Jahren trägt das Theater den Namen OPERNHAUS HALLE, unter dem es sich weit über die Stadtgrenzen hinaus einen Namen gemacht hat.

Durch das Engagement internationaler Künstler und die Aufmerksamkeit überregionaler Presse ist es auch in Fachkreisen eine gute Adresse. Mit seinem Programm, die Vielseitigkeit des heutigen Musiktheaters in seinen verschiedenen Gattungen (Oper, Operette, Musical und Ballett) auf hohem Niveau dem Publikum vorzustellen, erfuhren Intendant und Ensemble schwierige, spannende und schließlich sehr erfolgreiche Jahre angefangen mit Georg Friedrich Händels „Tolomeo“ bis hin zur preisgekrönten Glanert-Oper „Scherz, Satire, Ironie und tiefere Bedeutung“ und jüngst zum großen Erfolg des Ballett Rossa mit seiner Interpretation des Balletts „Giselle“ von Adolphe Adam, ergänzt durch Musik von Arvo Pärt. Hinzu kommt ein umfangreiches Konzertprogramm, das vom Orchester des Opernhauses auch außerhalb des eigenen Hauses und der Stadtgrenzen Halles gegeben wird. In der Jubiläumsspielzeit 2001/2002 gibt das Orchester allein neun Sinfoniekonzerte.

Am 6. Januar 2002 wird in der Reihe „Kon-Takt“ im Opernhaus die Sonntagvormittagsmatinee zum Anlass genommen, das 10-jährige Jubiläum zu feiern. Stellvertretend für Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler, die an diesem Tag nicht in Halle ist, wird Bürgermeisterin Dagmar Szabados um 11 Uhr die Gäste und die Ensemblemitglieder im Konzertfoyer begrüßen. Nach Worten des Intendanten und musikalischen Beiträgen können sich die Besucher in den Foyers und den Treppenaufgängen des Hauses anhand der ausgestellten Inszenierungsfotos von Gert Kiermeyer an ihre Opernhaus-Besuche erinnern, an Inszenierungen, an Sängerinnen und Sänger und darüber mit den Mitarbeitern des Opernhauses ins Gespräch kommen. Seine persön-

lichen Erinnerungen an diese Zeit stellt Klaus Froboese mit einer anlässlich des Jubiläums zusammengestellten Broschüre vor. Es ist ein kleiner Band mit Rückblicken auf Erfolgreiches und Außergewöhnliches, auf Programmatisches und mit Anekdoten, ergänzt durch viele Fotos sowie einem Artikel über die Fortsetzung der Händelpflege in den letzten zehn Jahren von Dr. Karin Zaufft. Als bedeutende Inszenierungen, die internationales Interesse hervorriefen, werden beispielsweise „Agrippina“ in der Inszenierung von Fred Berndt und Axel Köhlers Regiearbeit mit „Rodrigo“, die sehr spielerisch die Zuschauer erheiterten, erwähnt. Zudem beinhaltet die Broschüre die Laudatio des nach Händel wohl berühmtesten Hallensers Hans-Dietrich Genscher auf das Opernhaus in Halle. Sie wurde von ihm am 29. November 2001 im Prinzregententheater in München gehalten. Anlass war die Verleihung des Bayerischen Theaterpreises an das Opernhaus Halle für die Uraufführung von „Scherz, Satire, Ironie und tiefere Bedeutung“. Neben einer Porzellanfigur, vom Intendanten

Klaus Froboese scherzhaft als „Bayern-Oskar“ bezeichnet, beinhaltet die Auszeichnung eine Zuwendung von 100 000 DM, die für weitere künstlerische Produktionen einzusetzen sind. Die preisgekrönte komische Oper des jungen Komponisten und Henze-Schülers Detlev Glanert wird in der kommenden Spielzeit 2002/2003 wieder aufgenommen.

Die Besucher können auch den Kalender von Gert Kiermeyer erwerben. Ausgewählt wurden 25 großformatige Inszenierungsphotos aus den ersten zehn Jahren der Intendant Klaus Froboeses, die das breite Spektrum, die stilistische Vielfalt der Produktionen am Opernhaus wieder spiegeln. Die kleine Jubiläumsfeier im Opernhaus am 6. Januar 2002 wird die Theaterleitung und die Mitarbeiter zur Fortsetzung ihrer anspruchsvollen Arbeit ermutigen und den Hallensern das Festhalten an ihrem Opernhaus bestätigen. Weitere fünf Spielzeiten mit Klaus Froboese als führendem Kopf dieser großen Kultureinrichtung sind eine gute Aussicht für das kulturelle Leben in Halle und die Ausstrahlung der Stadt.



Inhalt

Oberbürgermeisterin wirbt
für die „Stadt mit Sternen“
Seite 2

Ausschusssitzungen des Stadtrates
der Stadt Halle (Saale)
Seite 3

Aktionsbündnis mobilisiert
die Öffentlichkeit
Seite 8

Bekanntmachungen
und Ausschreibungen
ab Seite 6

Beschlossene Satzungen
durch den Stadtrat
ab Seite 9

Sitzungen des Stadtrates 2002

Der Stadtrat der Stadt Halle tagt im Jahr 2002 zu folgenden Terminen:

30.01.2002, 14 Uhr	28. Sitzung
27.02.2002, 14 Uhr	29. Sitzung
27.03.2002, 14 Uhr	30. Sitzung
24.04.2002, 14 Uhr	31. Sitzung
22.05.2002, 14 Uhr	32. Sitzung
19.06.2002, 14 Uhr	33. Sitzung
Juli Sommerpause	
21.08.2002, 14 Uhr	34. Sitzung
25.09.2002, 14 Uhr	35. Sitzung
23.10.2002, 14 Uhr	36. Sitzung
20.11.2002, 14 Uhr	37. Sitzung
18.12.2002, 14 Uhr	38. Sitzung

**Allen Lesern wünschen die
Redaktion und der Verlag
des Amtsblattes fröhliche
Weihnachten und einen guten
Start in das Jahr 2002.
Wir weisen darauf hin, dass
das erste Amtsblatt der Stadt
Halle (Saale) im neuen Jahr
am Mittwoch, 9. Januar
2002, erscheint.**

„Kinder helfen Kindern“

Am 20. und 27. November veranstaltete das Fantasia-Spielprojekt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie viele Überraschungsaktionen mit Kindern für Kinder. Ort der Veranstaltungen waren das Foyer des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie der Eingangsbereich des Rathshofes. Die Schüler hatten verschiedene Handwerksarbeiten für die Veranstaltung gefertigt, die zum Verkauf bereit standen. Außerdem wurde um Spenden in den selbstgebaute hölzernen „Spendenmax“ gebeten. Der Gesamterlös der Aktion „Kinder helfen Kindern“ in Höhe von 324,53 Markt kommt dem Verein „Wir helfen“, speziell den Straßenkindern in Halle, zugute.

Foto: G. Hensling

Chat mit der Oberbürgermeisterin

Der nächste Chat mit Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler findet am Donnerstag, 20. Dezember 2001, von 20 bis 21.30 Uhr zum Thema „Jahresrückblick“ auf unseren Internetseiten www.halle.de/statt.

Korrektur zu Umweltkalender

Im Umweltkalender 2002 der Stadt Halle (Saale) haben sich einige Druckfehler eingeschlichen. So wurde für die Wilhelm-Busch-Straße ein falscher Entsorgungstermin zur Sperrmüllabfuhr veröffentlicht. Der richtige Entsorgungstag ist der 11. Januar 2002. Der Betriebsteil 2 der Wertstofffassung und Recycling Halle GmbH ist telefonisch auch unter der Rufnummer 7 80 99 43 zu erreichen. Außerdem hat der Gebührenienst der Stadtwirtschaft GmbH Halle Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr geöffnet.

Pflegearbeiten im NSG Brandberge

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) führt in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Halle im Naturschutzgebiet „Brandberge“ ab Mitte Dezember Pflegemaßnahmen durch. Dabei werden zahlreiche Gehölze von den Trockenrasen- und Halbtrockenrasen entnommen. Ziel dieser Pflegearbeiten, die in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt sind, ist die Wiederherstellung und Erhaltung besonders geschützter Biotope.

Diamantene Hochzeit

Das Diamantene Ehejubiläum feiern demnächst zwei Ehepaare der Saalestadt. Vor 60 Jahren gaben sich am 3. Januar **Kurt und Anni Pfeifer** in der Eislebener Straße und am 6. Januar **Kurt und Liesbeth Holmelin** in der Ludwig-Bethcke-Straße das Ja-Wort.

Die Stadt gratuliert zum Geburtstag

In den nächsten Wochen feiern 31 Seniorinnen und Senioren in Halle einen besonderen Geburtstag. 95 Jahre werden am 20. Dezember **Margarete Fröhlich** im Alten- und Pflegeheim „Clara Zetkin“ in der Soltauer Straße, am 22. Dezember **Roman Minzer** in der Seniorenresidenz am Hufeisensee in der Franz-Maye-Str., am 2. Januar **Frieda Bergmann** in der Ascherslebener Str. und am 3. Januar **Käthe Schmidt** in der Paracelsusstraße. Auf neun erfüllte Lebensjahrzehnte blicken am 22. Dezember **Margarete Wahl** im CURA Seniorenzentrum in der Querfurter Str., am 23. Dezember **Thaddeus Gerono** in der Paul-Riebeck-Stiftung in der Kantstr., **Herta Forster** im Hospital St. Cyriaci et Antonii in der Glauchaer Str. und **Ilse Schütz** in der Seebener Str., am 24. Dezember **Richard Ehrlich** in der Otto-Schlag-Str., **Adelheid Aretz** im Bienenweg, **Else Blödtner** in der Kreuzerstr., **Else Linke** im Böllberger Weg und **Hilda Maushake** in der Theodor-Roemer-Str., am 25. Dezember **Bruno Dornack** in der Saturnstr., **Frieda Günther** in der Salzründer Str. und **Olga Harz** im Akazienhof in der Beesener Str., am 26. Dezember **Berta Lutz** in der Weissenfelder Str. und **Fani Belenkaia** im Wippraer Weg, am 27. Dezember **Erich Nieme** in der Trothaer Str. und **Margarete Bestier** am Vogelherd, am 28. Dezember **Berta Mias** in der Zapfenstr., am 29. Dezember **Dr. Helmut Brandt** an der Petruskirche, am 30. Dezember **Willi Kotsch** im Seniorenheim Haus Saaleufer im Böllberger Weg und **Maria Altmann** am Landrain, am 31. Dezember **Hermann Zipperling** in der Rembrandtstr., am 1. Januar **Walter Jordan** im Seniorenheim Haus Saaleufer im Böllberger Weg und **Helmut Müller** in der Hildesheimer Str., am 2. Januar **Margarete Thiersch** in der Stiftung Hospital, am 3. Januar **Ernst Proste** im Kirschbergweg und **Emma Schönig** in der Grashalmstr. sowie am 6. Januar **Hedwig Bauer** im DRK Altenpflegeheim „Käthe Kollwitz“ am Niedersachsenplatz. Allen Jubilaren übermittelt die Stadt herzliche Glück- und Geburtstagswünsche zum Ehrentag und erfreut sie mit dem traditionellen Blumenstrauß in den Stadtfarben Weiß und Rot.



Vorstellung der Händel-Festspiele 2002 in der Britischen Botschaft in Berlin.

Fotos (2): G. Hensling

Oberbürgermeisterin wirbt für die „Stadt mit Sternen“

(sch) Am Dienstag, 11. Dezember, fand in der Berliner Botschaft des Vereinigten Königreiches Großbritannien, in der Wilhelmstraße 70, die Pressekonferenz zum 51. Händel-Festspielen 2002 statt.

Als Gesprächspartner standen den Vertretern der Medien u. a. Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler, Gesandter Jeremy Greffwell, Dr. Hanna John, Direktion der

Händel-Festspiele, sowie Klaus Froboese, Intendant des Opernhauses Halle, zur Verfügung.

Das Händel-Fest im Jahre 2002 steht unter dem Motto „The King shall rejoice“ - Musik für das englische Königshaus.

Den Dank an die Gastgeber in der britischen Botschaft verband die Oberbürgermeisterin in ihrem Statement für

die zahlreich erschienenen Vertreter der Medien mit einer Vorschau auf die Ereignisse des 51. Musikfestes in der Geburtsstadt des großen, weltweit gefeierten Barockmeisters. „Die Stadt Halle und das Land Sachsen-Anhalt“, so die OB, „haben die Händel-Festspiele mit ihrer langen Tradition als ihr größtes Musikfest erkannt und fördern es auch entsprechend. Das Land gibt dazu eine Million Mark und die Stadt etwa 1,2 Millionen Mark aus. Die Stadtverwaltung hat in diesem Jahr durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für die Werbung eine deutlich höhere Attraktivität der Darstellung des Festivals und eine bessere überregionale Ausstrahlung erzielt.“ Ihre herzliche Einladung an die Medienvertreter, im Juni 2002 in die Saalestadt zu kommen, verband die Oberbürgermeisterin mit dem Hinweis auf die positive Bilanz Halles bei der städtebaulichen Entwicklung sowie den Erfolgen auf den Gebieten der Bio- und anderer Hochtechnologien, auf dem Gebiet der Multimedia-Anwendungen sowie die Anstrengungen im kulturellen Bereich.

Die OB dazu: „Das Jahr 2002 ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert für unsere Stadt. Das 500-jährige Jubiläum der Martin-Luther-Universität und die 350-Jahrfeier der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina bestimmen auf sehr unterschiedliche, spezifische Weise das geistes-, naturwissenschaftliche und künstlerische Angebot im nächsten Jahr in Halle. Aber: Halle ist weit mehr als eine Stadt mit Tradition. Die Saalestadt entwickelt sich zu einem weithin beachteten Technologie-, Design- und Multimediazentrum. Wer im Internet surft, sollte unbedingt www.halle.de besuchen und dabei zum Beispiel erfahren, was es mit dem Slogan ‚Halle - die Stadt mit Sternen‘ auf sich hat.“

Karten für die Händel-Festspiele können über www.haendelfestspiele.halle.de oder www.ticketonline.de bestellt werden, außerdem per Fax (03 45) 50 32 30 und per E-Mail über ticket@ticket-service.de. Zudem steht auch ein Call-Center zur Verfügung (03 45) 2 09 34 19.

Nach dieser Bestellung erhalten die Interessenten eine schriftliche Reservierungsbestätigung mit Rechnung.



Vom 6. bis 8. Dezember fand das 'd-motion Medienfestival' statt. In Halle und der Region haben sich bereits etwa 500 Unternehmen der IT- und Medienbranche mit fast 10 000 Beschäftigten angesiedelt. Halle hat sich in den letzten Jahren zum neuen attraktiven Medienstandort in Mitteldeutschland entwickelt.

Übergabe Merseburger Straße/Thüringer Straße

Knotenpunkt im Riebeckviertel

(sch) Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler und Baudezernent Wolfgang Heinrich übergaben am 17. Dezember die neu errichtete Kreuzung, die den Ausbau der Thüringer Straße beendet. Mit Hilfe der Förderung durch die Europäische Union wurde ein weiteres Ziel in Sachen Stadtbau für die Altindustriestandorte erreicht.

Die Gesamtkosten der wichtigen Erschließungsmaßnahme betragen rund 4,5 Millionen Mark. Rund 60 Prozent davon stammen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das fast 125 Hektar große Areal in Zentrumsnähe soll zu einem attraktiven Wohn- und Gewerbestandort entwickelt werden. Mit Übergabe der neu errichteten Kreuzung Merseburger Straße/Thüringer Straße ist die Merseburger Straße als wichtige Verkehrsader wieder in beiden Richtungen befahrbar. Der Knotenpunkt stellt den Abschluss des Ausbaus der Thüringer Straße dar, die bedeutende Industriestandorte des Riebeckviertels erschließt. Hierzu gehören die Flächen der Industriekennmale Venag Kaffeerösterei Halle und der ehemaligen Zuckerraffinerie Halle (Venag/Ostzucker), die von der Stadt entwickelt werden.

Auf dem Venag-Areal wurde bereits

der Handwerkerhof und die Jugendwerkstatt in die sanierte denkmalgeschützte Altbausubstanz integriert. Weitere Gewerbeanschlüsse sind vorgesehen. Mit der Neuordnung und Neubelebung der alten Industriestandorte wird ein akzentuierender Beitrag zur Revitalisierung des Gesamtareals geleistet. Vor der jetzt bedendeten Ausbaumaßnahme endete die Thüringer Straße vor den Gleisen des ehemaligen Thüringer Bahnhofs als Sackgasse und befand sich mit vielen Schlaglöchern in einem sehr schlechten Zustand. Durch den erfolgten Neuausbau der Thüringer Straße bis zur Raffineriestraße einschließlich des Kreuzungsausbaues der Thüringer Straße/Raffineriestraße wurde der erste Schritt zur Umsetzung des Gesamtvorhabens geschaffen, welches von der EU mit Mitteln zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft gefördert wird. Mit der Fertigstellung des Knotenpunktes Merseburger Straße/Thüringer Straße können die Industriestandorte in der Thüringer Straße und das neue Justizzentrum durch eine nun vorhandene Linksabbiegespur direkt von der Merseburger Straße erreicht werden.

Zur Verkehrsregelung des Knotenpunktes wurde eine Lichtsignalanlage erstellt. Ferner wurde an der Kreuzung

(Fortsetzung auf Seite 8)

Spielfreuden der Hallenser

Die hallesche Unicef-Gruppe hat dieser Tage ein Buch unter dem Titel „Hallenser spielen - Unicef gewinnt“ vorgelegt. In dem attraktiven Bildband werden 84 interessante Hallenser nach den Spielfreuden ihrer Kindheit gefragt und womit sie heute als Erwachsene spielen. Neben Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler berichten dazu u. a. Hans-Dietrich Genscher, Intendant Klaus Froboese und Prof. Otto Möhwald. Der Erlös kommt der Weihnachtsaktion des Kinderhilfswerkes zugute. Das Buch ist in der Buchhandlung des Waisenhauses und bei Molsberger erhältlich.

Familien-Brunch 2002

Bereits zum vierten Mal findet am 6. Januar 2002 der zur Tradition gewordene Familienbrunch im Hotel „Maritim“ unter der Schirmherrschaft der Bürgermeisterin Dagmar Szabados statt. Für Erwachsene kostet der Eintritt 20 Euro, Kinder bis einschließlich sieben Jahre bezahlen nichts, ab dem achten Lebensjahr kostet jeder Geburtstag 50 Cent. Der Gewinn wird anschließend gespendet und fließt in Projekte der Kinder- und Jugendarbeit unserer Stadt. Übrigens können Eintrittskarten auch als Geschenkgutscheine erworben werden. Anmeldungen werden im Amt für Kinder Jugend und Familie unter Telefonnummer (03 45) 2 21 - 56 62, oder direkt im „Maritim“ unter Telefon (03 45) 51 017 13 bzw. Reservierung.HAL@MARITIM.de entgegengenommen.

Uhrenkalender des Stadtmuseums

Besucher des halleschen Weihnachtsmarktes können jetzt am Stand 45 (gegenüber vom Rathaus) ein besonderes Präsent erwerben. Am Stand von Unicef ist der vom Stadtmuseum herausgegebene Uhrenkalender 2002 erhältlich. Unter dem programmatischen Motto „Es eilt die Zeit...“ wird zu interessanten Chronometern an halleschen Bauten informiert. Vorgestellt werden u. a. die Uhren vom Roten Turm, Stadtbad in der Schimmelstraße sowie der Post in der Großen Steinstraße. Ebenso wird mit interessanten Exponaten aus dem Besitz des Stadtmuseums sowie aus privaten Sammlungen bekannt gemacht. Kurze Texte gelten Entstehungszeit und Herkunft der kleinen und großen Zeitmesser. Der handliche Kalender kostet acht Mark.

Kinder- und Jugendsprechstunde

Die monatliche Kinder- und Jugendsprechstunde von Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler, die jeweils am ersten Montag des Monats von 15 bis 16 Uhr stattfindet, soll ab sofort als offene Sprechstunde gestaltet werden. Künftig ist keine vorherige Anmeldung mehr notwendig. Die Kinder und Jugendlichen können sich zwischen 15 und 16 Uhr im Büro der OB einfinden und mit ihr sprechen. Die nächste Sprechstunde findet voraussichtlich Mittwoch, 9. Januar, statt. Ingrid Häußler hofft, dass aufgrund der neuen Gestaltung die Sprechstunde besser angenommen wird. Seit Mai 2000 haben nur 27 junge Erwachsene die Möglichkeit genutzt, sich mit ihren Problemen direkt an das Stadtoberhaupt zu wenden. Zu den Bürgersprechstunden, welche im Anschluss an die Konsultationsstunde der Jüngeren zwischen 16 und 18 Uhr stattfinden, ist weiterhin eine vorherige Anmeldung über das Bürgerbüro nötig.

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)

HALLE ★ Die Stadt

Herausgeber:

Stadt Halle (Saale), Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Dr. Dirk Furchert, Amtsleiter des Presse- und Werbeamtes der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
 Tel.: (03 45) 2 21 - 41 20, Fax: (03 45) 2 21 - 41 22, Internet: www.halle.de

Redaktion: Heideleore Staroske (Leitung), Telefon (03 45) 2 21 - 41 23; Hildegard Hänel
 E-Mail: amtsblatt@halle.de
 Redaktionsschluss: 11. Dezember 2001

Verlag: Köhler KG, Martha-Brauttsch-Str. 14, 06108 Halle (Saale), Tel.: (03 45) 2 02 12 19, 2 03 54 69, 2 03 54 70, 2 03 54 71 Fax: (03 45) 2 02 47 50

Geschäftsführer:

Wolfgang Köhler
Anzeigenleitung: Carsten Kleinert
Anz.: Stephanie Meister, Horst Patrunsky
Vertrieb: Köhler KG, M.-Brauttsch-Str. 14, 06108 Halle (Saale), Tel. (03 45) 2 02 15 51, Fax (03 45) 2 02 15 52, E-Mail: koehler-halle@t-online.de
Druck: Torgau Druck GmbH & Co. KG
 Das Amtsblatt Halle erscheint 14-täglich. Auflage: 134.000 Stück. Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 6 v. 02.100.2001. Der Abonnementspreis beträgt jährlich DM 100 zzgl. MwSt. innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung, soweit dies technisch möglich ist.



Ausschusssitzungen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Gleichstellungsausschuss

Die 26. Sitzung des Gleichstellungsausschusses findet am **Donnerstag, 3. Januar 2002, um 16.30 Uhr**, im Haus der Fraktionen, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Protokoll der 25. Sitzung (18.12.2001)
- 02 Interventionsprojekt „Häusliche Gewalt“ - Träger: AWO Halle (Saale); Projektleiterin Frau Donat
- 03 Informationen zum Ergebnis der Wahl des Ausländerbeirates
- 04 Anträge
- 05 Anfragen und Mitteilungen

Heidrun Tannenberg,
Ausschussvorsitzende
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Sozial- und

Gesundheitsausschuss

Die nächste Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses findet am **Dienstag, 8. Januar 2002, um 16.30 Uhr**, im Rathaus, Raum 105/107, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Protokollkontrolle
- 02 Beratung zum Haushalt 2002
- 03 Sachstandsbericht über die Ergebnisse der Arbeit von Freien Trägern mit Zuwendungsverträgen.
- 04 Mitteilungen, Beratung von Anfragen, Anregungen
- Informationen zur Wahl des Ausländerbeirates
- Anfrage von Herrn Stadtrat Kupke zum „gesundheitsnetzwerk.de“

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 01 Protokollkontrolle
- 02 Mitteilungen, Beantwortungen von Anfragen, Anregungen

Wolfgang Kupke,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten

Die 28. Sitzung des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten findet am **Dienstag, 8. Januar 2002, um 16.30 Uhr**, im Stadthaus, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung der Sitzung
- 02 Feststellung der Tagesordnung öffentlich
- 03 Genehmigung der Niederschrift
- 04 Abwägungsbeschluss und Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) lfd. Nr. 4 Baugebiet Büschdorf, südlich

der Delitzscher Straße
05 Satzung über den Anschluss- und Benutzerzwang an die öffentliche Wasserversorgung

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 06 Straßenbahnanschluss/Brandbergweg - Umgestaltung Hubertusplatz

Anträge

- 07 Antrag der CDU-Fraktion - betreffend die straßenrechtliche Abstufung der vorhandenen Landesstraße L 159 (Salzmünder Straße) zur möglichen Bundesstraße B 242
- 08 Antrag der HAL-Fraktion - zur Entfernung ständiger Werbeauftragter

- 09 Antrag des Stadtrates Günter Köhler, CDU - zur Sanierung der Sanitäranlage in der BbS 3 Haus I
- 10 Antrag des Stadtrates Wolfgang Kupke, CDU - betreffend das Fahnenmonument am Hansering

- 11 Antrag des Stadtrates Milad El-Khali, CDU - betreffend die Schneeberger Straße
- 12 Änderungsantrag des Stadtrates Klaus Müller, PDS - zum Antrag zur Haltestelle Burg Giebichenstein

Anfragen/Mitteilungen

- 13 Pflasterung Kleinschmieden
- 14 Genehmigung der Niederschrift
- 15 Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 16 Information zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung für das Objekt Kleine Ulrichstraße 29
- 17 Information zur Förderung und Modernisierung für das Objekt Kleine Ulrichstraße 30
- 18 Information zur Förderung der Instandsetzung der Fassade u. des Daches des Objektes R.-Franz-Ring 11

Anfragen/Mitteilungen

- 19 Information zur Förderung der Instandsetzung der Fassade u. des Daches des Objektes R.-Franz-Ring 11

Frank Säger,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Innenausschuss

Die 5. Sitzung des Innenausschusses findet am **Mittwoch, 9. Januar 2002, um 16.30 Uhr**, im Stadthaus, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Abstimmung über die Tagesordnung
- 02 Protokollkontrolle
- 03 Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)
- 04 Verwiesene Anträge:
 - a) Antrag des Stadtrates Werner Misch, CDU - betreffend die Hinweisse auf Standorte von Polizeidirektion und Polizeirevieren
 - b) Antrag von Stadträtinnen und Stadträten der HAL-Fraktion zur Entsorgung des Hundekots in der Stadt Halle (Saale)

05 Anträge, Anfragen, Mitteilungen

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 01 Abstimmung über die Tagesordnung
- 02 Protokollkontrolle
- 03 Anträge, Anfragen, Mitteilungen

Peter Jeschke,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Bildungsausschuss

Die nächste Sitzung des Bildungsausschusses findet am **Mittwoch, 9. Januar 2002, um 17 Uhr**, in der Aula der Sekundarschule Weidenplan, Universitätsring 21, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Feststellung der Tagesordnung, öffentlich
- 02 Genehmigung der Niederschrift vom 9. November 2001 und 27. November 2001 - Sondersitzung
- 03 Einführung und Umsetzung der Kinderfreundlichkeitsprüfung (KFP) in der Stadtverwaltung Halle (Saale)
- 04 Namensgebung schulischer Einrichtungen
- 05 Erste Fortschreibung und Präzisierung des Beschlusses zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung (MISEPlg-VO) in der Stadt Halle (Saale) - 2001/02 bis 2005/06 - für das Schuljahr 2002/03
- 06 2. Lesung zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) 2002
- 07 Anträge, Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Prof. Dr. Siegfried Kiel,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Jugendhilfeausschuss

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Donnerstag, 10. Januar 2002, um 16 Uhr**, im Amt für Kinder, Jugend und Familie, Schopenhauerstraße 4, statt.

Zu Beginn ist 16 Uhr die Kinder- und Jugendsprechstunde, in deren unmittelbaren Anschluss die Sitzung beginnt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Protokollkontrolle
- 02 Haushaltsentwurf 2002 - 2. Lesung
- 03 Geschäftsbericht des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- 04 Anträge, Anfragen, Mitteilungen

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 01 Protokollkontrolle
- 02 Beschlussvorlage „Vergleich zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) zur Finanzierung nach KiBeG und nach Hortüberleitungsverordnung“

03 Anträge, Anfragen, Mitteilungen

Hanna Haupt,
Ausschussvorsitzende
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Ausschuss für Wirtschaftsförd., Beschäftigung und Liegenschaften

Die 27. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften findet am **Donnerstag, 10. Januar 2002, um 17 Uhr**, im Stadthaus, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Bestätigung des Protokolls vom 29.11.2001, öffentlicher Teil
- 02 Bestätigung des Protokolls vom 29.11.2001, gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten
- 03 Bestätigung des Protokolls vom 11.12.2001, gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten
- 04 Vorlage des Dezernats V - Einführung und Umsetzung der Kinderfreundlichkeitsprüfung (KFP) in der Stadtverwaltung Halle (Saale)
- 05 Beschlussvorlage des Dezernats IV - Erwerb der Liegenschaft Franzigmark mit Ökoschule und Schullandheim im Rahmen einer gütlichen Einigung
- 06 Haushaltsentwurf Dezernat VII, Zweite Lesung
- 07 Anregungen/Anfragen
- 08 Mitteilungen

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 01 Bestätigung des Protokolls vom 29.11.2001, nichtöffentlicher Teil
- 02 Anregungen/Anfragen
- 03 Mitteilungen

Dr. Uwe-Volkmar Köck,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Kulturausschuss

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses findet am **Mittwoch, 16. Januar 2002, um 17 Uhr**, im Stadthaus, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Feststellung der Tagesordnung - öffentlich
- 02 Genehmigung der Niederschrift vom 19.12.2001
- 03 Information zum Stand des Projektes „Kinderstadt“ durch d. Thalia Theater
- 04 Beschlussvorlage Einführung und Umsetzung der Kinderfreundlich-

keitsprüfung (KEP) in der Stadtverwaltung Halle (Saale)

- 05 Antrag des Stadtrates Wolfgang Kupke, CDU - betreffend das Fahnenmonument am Hansering
- 06 Vorschläge des Opernhauses zur künftigen Preisgestaltung
- 07 Beratung zur Information über den Stand der Bemühungen um die Wehrmachtsausstellung
- 08 Text für eine Gedenktafel zum Gedenken an Bürger der Stadt Halle (Saale), die im April 1945 die Stadt vor der Zerstörung durch alliierte Bomber bewahrt haben
- 09 Antrag zur Ehrung der Timberwölfe - Informationen über Ergebnisse der Prüfung
- 10 Anträge, Anfragen, Mitteilungen, Anregungen

gez. Mathias Weiland,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Finanzausschuss

Die Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zur Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Halle (Saale) 2002 Entwurf finden am **10., 15., 17., 24. und 29. Januar 2002 jeweils um 16.30 Uhr**, im Stadthaus, Wappensaal statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 02 Feststellung der Tagesordnung
- 03 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) Entwurf 2002 10.01.2002 - Büro der Oberbürgermeisterin; Dezernat II (Finanzen und offene Vermögensfragen) 15.01.2002 - Dezernat I (Verwaltung, Personal und Ordnung); Dezernat IV (Kultur, Bildung und Sport) 17.01.2002 - Dezernat III (Planen und Umwelt); Dezernat VI (Bauen) 24.01.2002 - Dezernat VII (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften) ; Dezernat V (Jugend, Soziales und Gesundheit) 29.01.2002 - Abschlussberatung
- 04 Anträge und Anfragen; Mitteilungen; Anregungen

Prof. Dr. Dieter Schuh,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Anzeigen

Gesucht werden Damen und Herren, die ernsthaft ihr Gewicht um 5 bis 20 kg oder mehr reduzieren oder aufbauen möchten und auch halten. Sroveleit, Tel. 03 45 / 6 78 43 37

Zum staatl. gepr. Berufsabschluß in 2 Jahren

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| Ausbildung: | Fortbildung: |
| • Kosmetiker/in* | • Betriebswirt/in* |
| • Informatikass. | • Hotelbetriebswirt/in* |
| • Wirtschaftsass.* | Förderung möglich |
| • Touristikassistent/in | Wohnheime * schulgeldfrei |

Schulen Dr. W. Blindow 06108 Halle
August-Bebel-Str. 24-27 Tel./Fax 03 45/2 02 66 63, Fax: 2 90 05 06
www.blindow-schulen.de eMail: blindow.halle@t-online.de

WER GmbH
WERTSTOFFERFASSUNG
UND RECYCLING HALLE

Äußere Radeweller Str. 15
06132 Halle
Tel. (0345) 77 58 253

Äußere Hordorfer Str. 12
06114 Halle
Tel. (0345) 77 52 253

WER Halle GmbH
- Ihr Partner
für den sorgsamen
Umgang mit
natürlichen
Ressourcen

- Pappe/Papier
- Glas
- Blechdosen
- Folien
- Plastebehältnisse

Entsorgung gebrauchter Verpackungen -

kostengünstig und bequem!

Für alle

- * Gaststätten und Hotels
- * mobilen und stationären Imbißbetriebe
- * Gebäudereinigungen
- * Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
- * Bildungseinrichtungen
- * Bäckereien und Fleischereien
- * und viele andere...

...ist ein Anruf unter **(0345) 77 58 253** bares Geld wert!

WER BRINGT DIE WERTSTOFFE WEG!

Stadt- und Saalkreissparkasse Halle

Aufgebotsverfahren

Folgende Sparkassenbücher sind in Verlust geraten:

680 388 485 689 940 045 683 609 415
681 944 877 685 501 897 679 226 453
679 226 621 682 392 162 686 324 749

Sie werden hiermit aufgeboden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) ihre Rechte anzumelden. Andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Nachdem Einwendungen nicht erhoben wurden, erfolgt die Kraftloserklärung der nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher:

688 914 523 688 385 406 680 112 788
686 710 922 685 705 662

Halle (Saale), 05. Dezember 2001
Stadt- und Saalkreissparkasse Halle
Der Vorstand



Entsorgung von Weihnachtsbäumen

(UA) Wie jedes Jahr werden die Hallenser gebeten, auch nach diesem Weihnachtsfest wieder ihre ausgedienten Weihnachtsbäume zu den gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen. Die Bäume müssen vollkommen abgeschmückt sein, um deren ordnungsgemäße Kompostierung zu gewährleisten. Vom 27. bis 31. Dezember erfolgt die Aufstellung der Hinweisschilder an den Sammelplätzen. Vom 2. bis 31. Januar 2002 werden die Weihnachtsbäume dann entsorgt. Folgende Standplätze sind dafür vorgesehen:

Halle-West - Westliche Neustadt

I. WK
Tangermünder Straße 17/19 (Südgiebel)
Gernroder Straße 8-14 (Südgiebel)
Hettstetter Straße (Freifläche zw. 58-60)
Thaler Weg 1-10 (Südgiebel)
Blankenburger Weg 1-10 (Südgiebel)
Schönebecker Straße 1-2 (Südgiebel)
Zerbster Straße 1-23 (Westgiebel)

V. WK

Hemingwaystr. (Freifläche v. d. Schule)
Andersenstraße/Ecke Mark-Twain-Straße (Freifläche)
Steinbeckstr./Ecke Charles-Dickens-Str.
Charles-Dickens-Straße/Ecke Ibsenweg
Theodor-Storm-Straße/Einmündung Am Kleinen Teich (WER-Container)
Gellertstraße/Ecke Th.-Storm-Straße (Freifläche)
Christian-Morgenstern-Straße/Ecke H.-Sachs-Straße (Freifläche)
Wilhelm-Hauff-Straße/Ecke W.-Borchert-Straße (Freifläche)
Fontanestraße/Ecke Gellertstraße
Gellertstraße, gegenüber Nr. 61
Gellertstraße/Ecke Ehm-Welk-Straße

VI. WK

Braunschweiger Bogen 17
Lüneburger Bogen, gegenüber Nr. 1
Lüneburger Bogen/Ecke Osnabrücker Str.
Göttinger Bogen, gegenüber Nr. 11
Cloppenburgstraße, gegenüber Nr. 14

Nördliche Neustadt

III. WK
Azaleenstraße/Ecke Hibiskusweg (Freifläche)
Myrtenweg/Ecke Gerberastraße
Zur Saaleaue/Ecke Azaleenstraße 10-16 (Ostgiebel)
Zur Saaleaue 53
Zur Saaleaue/Ecke Unstrutstraße
Hyazinthenstraße 16-36 (Westgiebel)
Sanddornweg Höhe Nr. 8a (Westgiebel)
Akeleienstraße/Ecke Gerberastraße
Zur Saaleaue/Ecke Primelweg (Freifläche vor Punkthochhaus)

IV. WK

Albert-Einstein-Str./Ecke Otto-Hahn-Str.
Albert-Einstein-Straße/Höhe Markt
Carl-Schorlemmer-Ring 47-57 (Nordgiebel)
Ernst-Abbe-Straße, gegenüber Nr. 20
Am Bruchsee 22-26 (Südseite)
Carl-Zeiss-Str. 8 (Grünfläche gegenüber Grünfläche neben Parkplatz zw. Alfred-Brehm-Weg und Carl-Schorlemmer-Ring
Carl-Schorlemmer-Ring/Otto-Hahn-Straße

Am Bruchsee 9 (Einfahrt Ordnungsamt)
VIII. WK

Bodestraße 7 (Punkthochhaus)
Unstrutstraße, gegenüber Nr. 19 (WER-Container)
Fuhneweg/Ecke Werrastr. (Grünfläche)
Südliche Neustadt

VII. WK

Andalusierstraße/Ecke Rennbahnring
Haflingerstraße/Ecke Mustangweg
Rennbahnring, gegenüber Nr. 1
Trakehner Straße/Ecke Rennbahnring

II. WK

D.-Pöppelmann-Str., gegenüber Nr. 2
Adolph-Menzel-Str. 1-9 (Nordgiebel)
An der Magistrale (Freifläche zwischen Nr. 69 und 71)
Matthias-Grünwald-Straße/Ecke Gottfried-Schadow-Straße
Ernst-Barlach-Ring 36 (WER-Container)
Ernst-Barlach-Ring, gegenüber Nr. 64 (WER-Container)
Gustav-Weidanz-Weg 2-8 (Südgiebel)
Carl-Crodel-Weg/Ecke Paul-Thiersch-Straße

Südpark

Edvard-Grieg-Weg 5 (Ostgiebel)
Ernst-Hermann-Meyer-Straße, gegenüber Nr. 10/12
Telemannstraße/Höhe Nr. 33
Verbindungsweg zwischen Offenbachstraße 20 und M.-Bartholdy-Straße 18
Eduard-Künnecke-Str./Ecke Franz-Liszt-Bogen (Freifläche)
Johann-Sebastian-Bach-Straße/Ecke Goldsteinstraße (Grünfläche)
Lortzingbogen/Ecke Eduard-Künnecke-Straße

Heide-Nord

I. WK

südl. Heidering/Ecke Am Hechtgraben
Zanderweg 9-12 (Nordgiebel)
Fischerring/Ecke Reusenweg
Lachsweg, gegenüber Nr. 12 (ehemaliger Markt)
Aalweg 1-5 (Westgiebel)
Blumenauweg 34 (Nordgiebel)

II. WK

Lunzberggring/Weidenkätzchenweg
Kolkturning/Ecke Grashalmstraße
Dreizahnstr./Ecke Schafschwingelweg
Waldmeisterstraße (zwischen Haus 15-18 und Zapfenweg 1-4)
Grashalmstraße/Ecke Grasnelkenweg
Lunzberggring/Salzbinsenweg

Nietleben

Gustav-Menzel-Platz
Platz der Einheit
Rudolf-Claus-Str./Nordseite Hochhäuser
Waidmannsweg, gegenüber Nr. 35c
Habichtsfang/Ecke Marderweg (WER-Container)

Gartenstadtstraße/Höhe Immenweg (WER-Container)

Lettin

Willi-Riegel-Straße/Ecke Nordstraße
Schiepziger Straße/Ecke Uferstraße
Gartenstraße Nr. 30

Dörlau

Gustav-Schmidt-Platz (WER-Container)
Röntgenstraße, gegenüber Nr. 18/18a
Neuragocystr./Ecke Am Sonnenhang
Stadtforststr./Ecke Agnes-Gosche-Str.

Otto-Kanning-Straße/Heideweg (WER-Container)

Unstrut-Kan-ning-Str./Nachtigallenweg

Kröllwitz

Talstraße/Ecke Schinkelstraße
Senffstr./Dölauer Str. (WER-Container)
Hubertusplatz/Höhe Heidehäuser
Fuchsbergweg/Äußere Lettiner Str.

Heide-Süd

Heinrich-Lammasch-Platz
Klettenweg/Ecke Scharnhorststraße
Helene-Stöcker-Platz
Türkisweg/Ecke Opalweg

Paulsviertel

Rathenauplatz/L.-Büchner-Straße
Steffenstraße nahe Nr. 19
Hollystraße/Dittenbergerstraße
Wielandstraße/Ecke Hardenbergstraße

Wasserturm/Thaer Viertel

Thaerplatz
Landrain

Kleiner Galgenberg (Volleyballplatz)
Landrain/Otto-von-Guericke-Str.

Frohe Zukunft

Landrain/Ecke Kornblumenweg
Wilhelm-Busch-Str./Ecke Holbeinstraße
Frohe Zukunft/Ecke Margueritenweg

Giebichenstein

Gr. Brunnenstr./Grünfläche an d. Schule
Rosa-Luxemburg-Platz, gegenüber Museum
Fleischmannstraße/Bahndamm
Röderberg/Ecke Körnerstraße
Große Gosenstraße/Ecke Advokatenweg

Seeben

Grüner Platz (neben Telefonzelle)

Tornau

Am Hagedorn (Freifläche)

Mötzlich

Teichweg/W.-Dolgnier-Straße

Trotha

Verbindungsstraße zw. Hans-Dittmar-Str. und Uranusstraße
Oppiner Straße/Ecke Uranusstraße (WER-Container)
Seebener Straße/Ecke Plutostraße
Seebener Straße/Keplerstraße (WER-Container)

Gottfried-Keller-Siedlung

Mötzlicher Straße/Ecke Am Heckenweg (WER-Container)
Bergschenkenweg/Ecke Gottfried-Keller-Straße

Freiimfelde - Kanenaer Weg

Klepziger Straße (Park)

Leuchtturmsiedlung: Goldrutenweg/Ecke Nussweg (WER-Container)

Diemitz

Fritz-Hoffmann-Str./Ecke Apoldaer Str.
Berliner Straße/Ecke Gothaer Straße (Freifläche)

Dautsch

Karl-Liebkecht-Platz
Zöberitzer Weg/Ecke Rebenweg
Lupinenweg Nr. 26

Reideburg

Klingenthaler Straße/Kirchblick
Kapellenplatz/Ecke Paul-Singer-Straße (Grünfläche)
Zwintschönaer Straße (südl. vom Teich)
Zwebendorfer/Ecke Schneeberger Str.

Büschdorf

Kreuzotterweg

Dorfplatz (Lichtmast)
Günther-Mayer-Str./östl. vom Friedhof

Franz-Maye-Str./Ecke Eidechsenweg
Torgauer Straße (westl. Ende)

Kanena/Bruckdorf

Kanena: Schkeuditzer Str./Ecke Wiesengrund
Bruckdorf: Zieglerstr./Ecke Am Tagebau (WER-Container)

Lutherplatz/Thüringer Bahnhof

Max-Lademann-Str./Ecke Lauchstädter Straße
Türkstraße/Ecke Max-Reger-Straße
Roßbachstraße/Ecke Schlosserstraße

Gesundbrunnen

Max-Lademann-Str./Ecke Warneckstr.
Robert-Koch-Straße 19-21
Pestalozzistr./Ammendorfer Weg
Paul-Suhr-Straße/Ecke M.-Stern-Straße
Diesterwegstraße/Ecke Rockendorfer Weg (WER-Container)

Benkendorfer Straße/Ecke Passendorfer Weg

Straße der Befreiung/Ecke Angersdorfer Weg

Kantstraße (WER-Container)

Südstadt

Elsa-Brändström-Straße 107 neben Post
Elsa-Brändström-Straße/Ecke Murmansk-er Straße
Ufaer Straße/Ecke Katowicer Straße (Trafohaus)

Str. der Befreiung/Ecke Mannheimer Str.
Mannheimer Str. 2/Ecke Südstadtring
Hildesheimer Straße/Ecke Südstadtring
Südpromenade (Westgiebel Hildesheimer Str. 54)

Südstadtring/Züricher Straße

Mailänder Höhe/Parkplatz neben WER-Container

Amsterdamer Str./Ecke Südpromenade
Amsterdamer Str. 52/Ecke Rigaer Str.
Züricher Str. (Ostgiebel), WER-Container

Florentiner Bogen, gegenüber Nr. 2
Ouluer Straße/Ecke Jamboler Straße
Ouluer Straße/Ecke Grenobler Straße

Mannheimer Straße 72
Veszpreamer Straße (Garagenkomplex)

Grenobler Straße 10 (Freifläche)

Murmansk-er Straße, gegenüber Nr. 18b
Paul-Suhr-Straße/Dörstewitzer Weg

Vogelherd
Freifläche zwischen Brüsseler Straße und Paul-Suhr-Straße (Höhe Parkplatz)

Damaschkestraße

Carl-Schurz-Str., gegenüber Sportplatz
Theodor-Neubauer-Straße 45

Robert-Mühlporitz-Straße/Ecke Anton-Russy-Straße

An der Eigenen Scholle (Sportplatz)
Merseburger-Straße/Ecke Bunastraße

Franz-Lehmann-Straße/Ecke Emil-Fischer-Straße

Möckernstraße gegenüber Nr. 28

Ammendorf

Robinienweg 25 (Wendeschleife)
Am Rosengarten Nr. 83/Ecke Ahornweg

Pappelallee/Ecke Kastanienweg
Karl-Pilger-Str./Ecke Kurt-Wüsteneck-Straße

Hauptstraße/Georg-Dimitroff-Straße (WER-Container)

Hermann-Frede-Siedlung
Ellernstr./Ecke Alte Heerstraße

Malderitzstraße/Ecke Georgi-Dimitroff-Straße

Kasseler Straße/Ecke Alte Heerstraße
Radewell/Osendorf

Regensburger Str./Ecke Am Hohen Holz
Regensburger Straße/Abzweig Karl-Meißner-Straße

Karl-Meißner-Str./Ecke Geranienstraße

Wörmilitz

Bremer Straße (WER-Container)

Am Schenkeich (WER-Container)
Freifläche Am Marienbader Weg

Leo-Schönbach-Weg/Ecke Max-Richards-Straße

Orgelweg/Ecke Kaiserslauterer Straße

Silberhöhe

Hermann-Heidel-Straße (Ostgiebel Nr. 5 bis 10)

Erhard-Hübener-Str./Ecke Hermann-Heidel-Straße

Genthiner Str./Ecke Weißenfelser Straße

Wilhelm-von-Klewitz-Str. (Westgiebel)
Wittenberger Str. 7 (Nordgiebel)

Wittenberger/Ecke Freyburger Straße
Stendaler Straße/Ecke Staßfurter Straße

Querfurter Straße 1
Querfurter Straße 22

Weißenfelser Straße/Ecke Wettiner Str.
Weißenfelser Str. 45

Alfred-Dehne-Straße (Trafohaus)
Albert-Roth-/August-Lamprecht-Straße

Wochenmarkt
Louis-Jentsch-/Theodor-Weber Straße

Coimbraer Straße, Nr. 11 (Giebel)
Hanoier Straße, gegenüber Nr. 57

Hanoier Straße 18 (Giebel)
Hanoier Straße 37 (Nordgiebel)

Joachimstalerstr./Guldenstraße
Joachimstalerstr. 21 (Giebel)

Brühlstraße/Kreuzerstraße
Dukatenstraße/Ecke Brühlstraße (Giebel)

Silbteralerstraße (östlich Nr. 10)
Willi-Bredel-Straße (Südgiebel Nr. 41)

Erich-Weinert-Str./Willi-Bredel-Straße
Rohrweg (WER-Container)

Am Hohen Ufer Nr. 18
Am Hohen Ufer Nr. 41

Hanoier Straße, gegenüber Nr. 69

Innenstadt

Unterplan/Freifläche vor Nr. 1 und 2
Friedemann-Bach-Platz (Südseite)

Unter der Hochstraße zwischen Moritz-zwinger und Mauerstraße

Schülershof gegenüber Moritzkirche
Gr. Brauhausstr./Ecke Kl. Brauhausstr.

Vofstraße (hinter Denkmal)
Turmstraße/Ecke Thomasiusstraße

Rudolf-Ernst-Weise-Str./Kirchnerstraße
Johannesplatz/Ecke Liebenauer Straße

Geseniusstraße/Ecke Wittestraße
Bertramstr. (Grünfl. gegenüber Nr. 27)

Bernhardystraße/Preßlersberg (Grünfläche)

Krausenstraße (chem. Spielplatz)
Große Wallstraße

Fleischerstraße
August-Bebel-Platz/Ecke Puschkinstr.

Am Kirchtor 16
Ludwig-Stur-Str./J.-Segner-Straße

August-Bebel-Straße (Freifläche gegenüber Opernhaus)

Entsorgungs- & Umzugs-Spedition
Springerweg 11 • 06128 Halle/S.
Pestalozzistr. 29 • 06128 Halle/S.
Tel./Fax: 0345/4820230
Unsere Umzugsangebote:
Kostenfrei, kompetent auf Ihre Gegebenheiten abgestimmt
schnell • preiswert • fachgerecht
www.fachumzug.de

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2002!
Begesil® Fachbetrieb
Bernd Pagenhardt
Bauwerkstrockenlegung • Tiefbau • Abbruch
Freistraße 73 • 06295 Luth. Eisleben
Tel. 0 34 75/25 04 54 • Fax 0 34 75/25 04 53
Filiale Aken • Waldstraße 27 • Tel. 03 49 09/8 23 35
Filiale Morl • Brachwitzer Straße 1 • Tel. 03 46 06/2 12 28

Wir suchen in Halle...
Grundstücke, Häuser
aller Art ...in beliebigem Zustand
IMMOHALdat. ☎ 0345/520490
Immobilien im Internet
www.immohaldat.de



Wenn es um Sicherheit geht...
Hallescher Schlüsseldienst GmbH
An der Moritzkirche 3
06108 Halle/Saale
Tel. (03 45) 2 02 11 38
Fax: (03 45) 5 12 54 32
Mitglied im Interkey Fachverband
Europäischer Sicherheits- und Schlüsselfachgeschäfte e. V.

Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau
Deponie, Berliner Straße 100
06184 Döllnitz
Telefon: (03 45) 78 25-0
Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2002.
zugleich möchten wir auf folgende Änderungen hinweisen
geänderte Öffnungszeiten am 24.12. und 31.12.2001: 06:30 - 13:00
geänderte Preise für PRIVATE KLEINANLIEFERER ab 01.01.2002
Abfälle im PKW-Kofferraum 3,00 EURO
Abfallmengen bis 1 m³ auf dem PKW-Anhänger/Transporter 5,00 EURO
Abfallmengen von 1 m³ auf dem PKW-Anhänger/Transporter 15,00 EURO
Aus technischen Gründen ist eine Bezahlung mit D-Mark am Kleinanlieferplatz ab dem 01.01.2002 nicht mehr möglich.

Canon
Analog- u. Digitalkopierer
Schwarz/weiß oder Vollfarbe
Normalpapier-Telefaxgeräte
auf Bubble-Jet- oder Laserbasis
Laser- u. Bubble-Jet-Drucker
Digitalkameras, Scanner
Service & Verkauf Verbrauchsmaterial
☎ (03 45) 5 12 69 53
BBS Büromaschinen-Service GmbH
Berlin
Niederlassung Halle
Hordorfer Straße 1
06112 Halle

24 Stunden-Service
... kompetent - zuverlässig - faire Preise
Interessengemeinschaft der Sicherheitsfachleute
Halle und Saalkreis
Achten Sie bitte bei Notöffnungen auf unser IG-Logo!

Burkhard Maletzko
Dachdecker GmbH
Dahlieweg 39
06116 Halle
Tel. 5 60 64 04, 5 22 67 71
Funk 0172/ 7 50 84 88
W I R T S C H A F T



Amtliche Bekanntmachungen/Stellenausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

am 21./28. November 2001

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Wahlberechtigte 5 713

Wähler 511

Wahlbeteiligung 8,9 %

ungültige Stimmzettel 39

gültige Stimmzettel 472

gültige Stimmen 1 403

Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze

1. Gounoue, Appolinaire - 273 Stimmen,

2 Sitze

2. Internationale Wählergruppe Halle -

520 Stimmen, 3 Sitze

3. Kämmerich, Irina - 101 Stimmen,

1 Sitz

4. Mussa, Bernardo - 48 Stimmen, keinen

Sitz

5. Neuber, Violetta - 87 Stimmen, 1 Sitz

6. Nsila Masumbuku, Papy - 42 Stim-

men, keinen Sitz

7. Schewalje, Irina - 173 Stimmen, 1 Sitz

8. Schmidt, Lidia - 159 Stimmen, 1 Sitz

Gewählte Bewerber/innen

für den Ausländerbeirat

Einzelbewerber Gounoue, Appolinaire

Liste Internationale Wählergruppe Hal-

le

Mansour, Nasser

Dr. Diaby, Karamba

Nguyen, Thi Thanh Huong

Einzelbewerberin Kämmerich, Irina

Einzelbewerberin Neuber, Violetta

Einzelbewerberin Schewalje, Irina

Einzelbewerberin Schmidt, Lidia

Nächstfestgestellte Bewerber/innen

für den Ausländerbeirat

1. El-Mokdad, Nasr

2. Wernitz, Izeta

3. Rabeary, Jean Pierre

4. Mohamad, Mamad

5. Tognon, Pierre

6. Gareb, Muzafar

7. Abd-Elsalam, Ahmed

8. Melanchthon, Felipe

9. Wiezorrek, Sevdalina

Lachy Wählerleiterin

Fischerprüfung

Durch das Ordnungsamt Halle (Saale) wird bekannt gegeben, dass am **22. März 2002, 9 Uhr**, landeseinheitlich, die erste Fischerprüfung im Jahr 2002 gemäß § 31 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 7. September 1993, GVBl. S. 464), stattfindet.

Die Jugendfischerprüfung findet voraussichtlich am **23. März 2002** statt.

Zugelassen wird jeder Bewerber, der spätestens sechs Monate vor der Prüfung sieben Jahre alt geworden ist.

Die Gebühren für die Abnahme einer Fischerprüfung gemäß § 31 Abs. 1 FischG betragen nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 23. Mai 2000 (GVBl. S. 266), zul. geänd. durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. S. 684) bis zum 31.12.2001 = 100 DM, ab Januar 2002 = 51,13 Euro. Die Gebühren für die Abnahme einer Jugendfischerprüfung gem. § 31 Abs. 2 FischG betragen nach v. b. Rechtsgrundlage bis zum 31.12.2001 = 50 DM, ab Januar 2002 25,56 Euro. Anmeldungen zur Prüfung werden von der Unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06124 Halle (Saale), entgegengenommen. Letzter Meldetermin ist der 15. Februar 2002. Der Ort der Durchführung der Fischerprüfung ist von der Teilnehmerzahl abhängig und kann erst nach Meldeschluss präzisiert werden.

Stadt Halle (Saale), Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde

Neue Straßen- und Wegebezeichnungen; Namensgebung für einen Park

Auf der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 12.12.2001 wurden für zwei neue Wohnbaustandorte die erforderlichen Straßennamen beschlossen, ein vorhandener Fuß- und Radweg und die neue Parkanlage in Heide Süd benannt und die Viehhofstraße umbenannt.

Die Erschließungsstraße für die neue Wohnbebauung Halle-Dautzsch mit Anbindung an den Zöberitzer Weg erhielt

die Bezeichnung „**Traubenweg**“.

Die Lage des Wohngebietes in Reideburg war namensgebend für die Wohngebietsstraße „**Am Sagisdorfer Park**“.

In der Silberhöhe wurde dem Fuß- und Radweg entlang der Gartenanlagen „Zur Sonne“ und „Am Eierweg“ der Name „**Bertolt-Brecht-Weg**“ zugeordnet.

Die Namensgebung der neuen Parkanlage zwischen Halle-Neustadt und Heide-Süd stützt sich auf das Ergebnis der durchgeführten Bürgerbefragung. Die Bezeichnung „**Weinbergwiesen**“ verweist auf die ehemals historische Nutzung, auf die Weitläufigkeit der Anlage und die Nähe zu den vorhandenen Straßen Weinbergweg und Weinberg.

Die Viehhofstraße wurde in „**Ostrauer Straße**“ umbenannt, um eine vorgesehene Nutzung zu Wohnzwecken nicht zu erschweren.

Bereits auf der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 14.11.2001 wurde die Rückbenennung des westlichen Teilabschnittes der Puschkinstraße in „**Kardinal-Albrecht-Straße**“ unter Beibehaltung der Hausnummern (1-7 und 36-46) beschlossen. Dieser Straßenabschnitt hieß zwischen 1874-1945 Albrechtsstraße und von 1945 -1949 bereits Kardinal-Albrecht-Straße. Die Neubeschilderung erfolgt ab Februar 2002. Zusätzlich werden die alten Straßenschilder rot durchgekreuzt noch ein Jahr vor Ort belassen, um die Adressenanpassung zu erleichtern.

Die Kartenauszüge zu den vorgenannten Straßen- und Wegebezeichnungen sowie für die Namensgebung für einen neuen Park können im Stadtvermessungsamt, Hansering 15, eingesehen werden.

Stellenausschreibungen

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt für Kinder, Jugend und Familie

1. Abteilungsleiter/in Jugendförderung/Spezielle Soziale Dienste

Die Abteilung leistet mit seinem gesetz- u. zielgruppenübergreifenden Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Kinder, Jugendlichen und Familien und die freien Träger einen wichtigen Beitrag für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in unserer Stadt. Das daraus resultierende ganzheitliche und lebenslagenbezogene Arbeitsverhältnis konkretisiert sich in vielfältigen Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, Streetwork, des Kinder- u. Jugendschutzes und der Jugendgerichtshilfe.

Zur Absicherung und Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes sind an diese Stelle folgende Anforderungen geknüpft:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung von Arbeitsvorhaben in den o. g. Arbeitsbereichen,
- Vorbereitung und Umsetzung von Aufgaben der Jugendhilfeplanung, von Zielvorgaben des Rates und der Verwaltungsspitze,
- Gestaltung der Schnittstelle zu vielfältigen internen und externen Kooperationspartnern,
- systematische und ergebnisorientierte Planung und Steuerung der Dienstleistungsprozesse,
- Verantwortung für die Planung und Sicherung der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen.

Erwartungen:

- Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung auf sozialwissenschaftlichem, sozialtherapeutischem oder sozialpädagogischem Gebiet,
- Verwaltungs- und Leitungserfahrung im Sozialen Bereich,
- Fachkenntnisse im Personal- und Qualitätsmanagement,
- Fähigkeit zu analytischer und konzeptioneller Arbeit,
- ausgeprägte methodische und strategische Kompetenzen,
- Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit,
- Integrität, Flexibilität, Risikobereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-O VG III/II.

Die Stadt Halle (Saale) ist bemüht, den Frauenanteil in diesen Positionen und diesen Aufgabengebieten zu erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen mit den genannten Qualifikationen interessiert.

Für Rückfragen steht Lothar Rochau vom Amt für Kinder, Jugend u. Familie, Tel. (03 45) 2 21 - 56 50 zur Verfügung. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen

sind bis zum 4. Januar 2002 an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale) Die Oberbürgermeisterin

Die Stadt Halle (Saale) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Stadtvermessungsamt eine/n

Sachgebietsleiter/in Verfahrensentwicklung

für das Aufgabengebiet der Einrichtung, Betreuung und konzeptionellen Weiterentwicklung des Geoinformationssystems als Bestandteil des verwaltungsweiten Rauminformationssystems (RIS) der Stadt Halle (Saale).

Anforderungen:

- Abschluss Hochschulstudium (Dipl.-Mathematiker/in, Dipl.-Informatiker/in oder Dipl. Vermessungsingenieur/in)
- vertiefte Kenntnisse in „DAVID“, in den Betriebssystemen „UNIX“, Windows NT, sowie Erfahrungen mit den Datenbanken „ACCESS“ und „ORACLE“
- Programmierkenntnisse in „C“ /Visual/Basic
- vertiefte Kenntnis über die Produkte der Vermessungs- und Katasterverwaltung
- mehrjährige Praxiserfahrung

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe III/ II BAT-O. Die Stadt Halle (Saale) ist bemüht, den Frauenanteil in diesen Positionen und diesen Aufgabengebieten zu erhöhen und ist deshalb an der Bewerbung von Frauen mit den genannten Qualifikationen interessiert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen steht Egbert Pehl vom Stadtvermessungsamt, Tel. 2 21 - 41 50 zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 4. Januar 2002 an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale) Die Oberbürgermeisterin

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt für Kinder, Jugend und Familie

2. Wohnbezirkssozialarbeiter/in

befristet für den Zeitraum von zwei Jahren.

Aufgaben:

- Soziale Beratung, Hilfeplanung und Vermittlung von Sozialleistungen,
- Beratung bei Trennungs-/Scheidungs- und Umgangsfragen,
- Beratung Gewährung, Steuerung von Hilfen zur Erziehung,
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Anforderungen:

- Fachhochschulabschluss Sozialarbeit/ Sozialpädagogik,
- Erfahrung in der Beratungsarbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen,
- Rechtskenntnisse, insbesondere BGB, KJHG, BSHG sowie SGB I und X,
- fundierte Kenntnisse über Methoden der Sozialarbeit u. möglichst in systemischer Beratung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Ausgestaltung kooperativer Hilfeprozesse,
- Einfühlungsvermögen und Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- persönliches Engagement und Flexibilität.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IVb BAT-O.

Die Stadt Halle (Saale) ist bemüht, die Beschäftigung von Frauen zu fördern, deshalb wird die Bewerbung von Frauen begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen steht Gabriele Heder vom Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel.-Nr. (03 45) 2 21 - 57 58/5 17 00 91 zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 4. Januar 2002 an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale) Die Oberbürgermeisterin

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt für Kinder, Jugend und Familie

2 Sozialpädagogische/r Mitarbeiter/in für den Aufgaben- und Planungsbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Aufgaben:

Im partnerschaftlichen Zusammenwirken des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit den freien Trägern der Jugendhilfe

sowie anderen Trägern sozialer Dienstleistungen zeichnen sich folgende Aufgabenschwerpunkte für den Stelleninhaber innerhalb eines Fachkräfteteams ab

- Konzeptentwicklung/-fortschreibung in den Jugendhilfebereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Planung, Steuerung, Koordinierung und Implementierung von langfristigen Angeboten sowie Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf kommunaler Ebene

- Weiterentwicklung von Qualitätsstandards der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf der Grundlage aktueller Fachdiskussionen sowie deren, an der lokalen Situation ausgerichteten Implementierung in die Leistungsangebote der Träger von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

- Planung, Implementierung und Projektmanagement von Bundes- und Landesprogrammen

Hinsichtlich besonderer gesellschaftlicher Herausforderungen

Anforderungen:

- Fachhochschul- oder Universitätsabschluss in den Bereichen Sozialarbeit/ Sozial-Pädagogik, Soziologie oder Sozialmanagement
- eine optimistische Grundhaltung haben und über gesunden Idealismus verfügen
- visionär denken, die Dinge in ihrer Ganzheitlichkeit und in ihren systemischen Zusammenhängen betrachten
- die Fähigkeit besitzen, sich in einem Team einzuordnen, aber auch innerhalb des Teams im Sachbezug eine Führungsrolle einnehmen können
- über ein positives Kritik- und Konfliktverständnis verfügen
- zur Selbstreflexion in der Lage sind
- eine verinnerlichte Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen haben

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT-O bzw. IVb BAT-O.

Die Stadt Halle (Saale) ist bemüht, die Beschäftigung von Frauen zu fördern, deshalb wird die Bewerbung von Frauen begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Heike Brink vom Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel.-Nr. (03 45) 2 21 - 56 56 zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 4. Januar 2002 an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale) Die Oberbürgermeisterin

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt für Kinder, Jugend und Familie

2. Sozialarbeiter/innen

für die mobile Jugendarbeit/kleinräumliche Cliquenarbeit

Besetzung ab 01.01.2002 befristet bis 31.12.2002.

Feststelle - Feststellenprogramm LSA.

Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachschulstudium Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder mindestens Fachkraft für soziale Arbeit
- grundlegende Kenntnisse über GG, BGB, KJHG, JÖSchG, SGB, BSHG, Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren, kommunales Haushaltsrecht, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzvorschriften
- mehrjährige praktische Erfahrung in der Jugend- und Sozialarbeit, Umgang mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten sowie mit auffälligen Kindern und Jugendlichen
- persönliche Eignung, Teamfähigkeit, sehr hohe Belastbarkeit, überdurchschnittliches Engagement
- Führerschein für PKW

Aufgaben:

- eigenständige sozialpädagogische Tätigkeit/Sozialarbeit
- Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen
- Planung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen auf öffentlichen Freiflächen, in Wohngebieten und an territorialen Brennpunkten mit Orientierung auf das Wohnumfeld und die Gemeinwesenarbeit sowie kleinräumliche Jugendarbeit
- Planung und Durchführung von Tagesfahrten, zusätzlichen Freizeitangeboten im Rahmen der Stadtranderholung mit besonders benachteiligten Gruppen
- Vermittlung bei Problemen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Clique, am Arbeitsplatz, der Schule oder der Familie

- Aufbau und Pflege eines institutionellen Netzes

- Unterstützung bei der Konfliktbewältigung und Umsetzung individueller Lösungsvarianten, Förderung von Toleranz und Akzeptanz

- Einzelfallbegleitung in Anlehnung an § 13 KJHG

- Förderung eines Werte- und Unrechtsbewußtseins bei Kindern und Jugendlichen

- eigenständige Bearbeitung der übertragenen Sach- und Verwaltungsarbeiten

- Koordinierung und Erstellung von Dienst-, Veranstaltungs-, Projekt- u. Haushaltsplanung

- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vb/IVb bzw. Vc (ohne Ausb.) BAT-O.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für fachspezifische Rückfragen steht Ralf Kruse vom Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel. 2 21 - 56 57 zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 4. Januar 2002 an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale)

Die Oberbürgermeisterin

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine/n

Sachbearbeiter/in

für Sozialsponsoring

Besetzung ab 01.01.2002 befristet bis 31.12.2002.

Feststelle - Feststellenprogramm LSA.

Anforderungen:

- Gesetzkennnisse, Fachkenntnisse sowie Spezialkenntnisse
- abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder andere vergleichbare Ausbildung
- PC-Kenntnisse
- Erfahrungen auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation
- selbstständiges engagiertes Arbeiten
- Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft

Aufgaben:

- Aufbau und Pflege von Sozialsponsoring
- Organisation von Benefizveranstaltungen
- Erarbeitung von Sponsoringverträgen
- Öffentlichkeitsarbeit und Akquisition von neuen Sponsoren.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-O.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für fachspezifische Rückfragen steht Heidrun Theuerkorn vom Amt für Kinder, Jugend und Familie, Tel. 2 21 - 57 58 zur Verfügung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 4. Januar 2002 an die Stadt Halle (Saale), Personalamt, 06100 Halle (Saale), zu richten.

Stadt Halle (Saale)

Die Oberbürgermeisterin

Neues Faltblatt für Wanderroute

Ab sofort können die Hallenser mit dem neusten Faltblatt der Gruppe Naherholung der HAL-Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft Halle mbH auf den Spuren der Dichter der Romantik wandern. Zwischen der Burg Giebichenstein und dem Stadtteil Trotha liegt ein landschaftlich besonders reizvoller Abschnitt des Saalelets. Hier bieten die verschiedenen Porphyrukuppen schöne Ausblicke in die nähere Umgebung. In den gepflegten Parkanlagen lässt es sich gut vom Alltagsstress abschalten.

Ausgangspunkt für die gut sieben Kilometer lange Wegstrecke ist die Seebener Straße. Von dort geht es über die Klausberge mit der Eichendorff-Bank zum Trothaer Wehr. Dort lohnt sich ein Abstecher ins Naturschutzgebiet Forstwerder oder zur Trothaer Dorfkirche St. Bricius. Auf dem Rückweg geht es vorbei an der Jahnöhle durch den Amtsgarten zur Burg Giebichenstein. Über den Bartholomäusberg mit der gleichnamigen Kirche erreicht der Wanderfreund schließlich Reichardts Garten und damit das Ziel der gut zweistündigen Tour. Interessierte Wanderfreunde erhalten das neue Faltblatt an der Pforte im Verwaltungsbau



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Ausschreibung: öffentlich nach VOL/A
Vergabe-Nr.: KA 01/2002
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Kulturamt

Leistungsumfang: Satz und Druck des Plakates „Theater und Konzert in Halle“, Format A 0 - zweifarbig

Ausführungszeit: 02.05.2002 bis April 2004

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zimmer 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale); Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale) ab 02.01.2002 bis spätestens 16.01.2002 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr. Postversand erfolgt nur bei schriftlicher Abford. und Beilegung des erforderlichen Rückportos (3 DM in Briefmarken).

Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zimmer 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale); Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale) Abgabetermin bis 21.01.2002, 12 Uhr
Zuschlagsfrist: 15.02.2002

Nachweise: mit Angebotsabgabe
a) Bescheinigung Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder Kopie des Eintragungsnachweises in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichtes o. ä.
b) über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Gemäß Runderlass des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBL LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt.

Zeitvertragsarbeiten für verschiedenen Gewerke - Stadt Halle (Saale)

Beschränkte Ausschreibung von Zeitvertragsarbeiten für ständig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten mit geringem Wertumfang erfolgt in folgenden Gewerken:

1. 600 Erdarbeiten
2. 606 Abwasserkanalarbeiten
3. 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich
4. 608 Drän- u. Versickerungsarb.
5. 615 Verkehrswegebauarbeiten
6. 620 Landschaftsbauarbeiten
7. 621 Dämmarbeiten an technischen Anlagen
8. 630 Mauerarbeiten
9. 631 Beton- u. Stahlbetonarbeiten
10. 634 Zimmerer- u. Holzbauarbeit
11. 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
12. 639 Klempnerarbeiten
13. 650 Putz- und Stuckarbeiten
14. 651 Gerüstarbeiten
15. 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
16. 653 Estricharbeiten
17. 655 Tischlerarbeiten
18. 656 Parkettarbeiten
19. 657 Beschlagsarbeiten
20. 660 Metallbau- u. Schlosserarbeit.
21. 661 Verglasungsarbeiten
22. 663 Beschichtungs- u. Tapezierarbeiten
23. 665 Bodenbelagsarbeiten
24. 679 Lüftungstechnik
25. 680 Heizungs- und zentrale Brauchwasseranlagen
26. 681 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen
27. 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen
28. 684 Blitzschutzanlagen
29. Schwimmbadtechnik

Vertragszeit: 01.04.2002 bis 31.03.2004
Teilnahmeanträge: sind bis zum 09.01.2002 (letzter Eingangstag) beim Hochbauamt der Stadt Halle, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) zu stellen. Fax-Nummer: (03 45) 2 21 - 20 48

Mit dem Teilnehmerantrag sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- Anzahl der jahresdurchschnittlichen Arbeitskräfte und
 - Eintragungsnachweis in die Handwerksrolle (Kopie der Handwerkskarte) und
 - bei Rechtsform GmbH: Auszug aus dem Handelsregister (Kopie) und
 - Bescheinigung der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft (Kopie).
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt u. Krankenkasse, Sozialkasse
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate)
- Außerdem sind für die Gewerke 680, 681 und 682 Nachweise für die Zulassung an Arbeiten für HWA-Anlagen, GVH-Anlagen und EVH-Anlagen zu erbringen. Es wird darum gebeten, in den Bewerbungsunterlagen die Bankverbindung sowie unbedingt die Telefonnummer anzugeben.

Versand der Unterlagen: ab 31.01.2002 Die Arbeiten sollen an mehrere Bieter je Gewerk vergeben werden.

Die Ausschreibung richtet sich vorwiegend an kleine und mittlere Handwerksbetriebe. Eine kurzfristige Erreichbarkeit der Firmen zur Auftragserteilung wird erwartet. Die für die Arbeiten des Grünflächenamtes und des Tiefbauamtes benötigten Gewerke werden in diesem Rahmen mitbeauftragt.

Ausschreibung: nach der EG-Baukoordinierungsrichtlinie „Offenes Verfahren“
Vergabe-Nr.: MMZ 003/2002

1) Auftraggeber: MMZ Halle GmbH, Heinrich-Damerow-Str. 3, D-06120 Halle (Saale), Tel. (03 45) 5 58 36 47, Fax (03 45) 5 58 36 01

2a) Verfahrenstyp: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB

3a) Ausführungsort: Mansfelder Straße 56, D-06108 Halle (Saale)

3b) Auftragsgegenstand: Neubau - Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle, Mansfelder Str. 56, 06108 Halle (Saale)

3c) Aufteilung in Lose: ja
Leistungsumfang: CPV-Nr.: 45111240, 45112000, 45262000, 45262310, 45262340, 45262426

Los 1 - Erdarbeiten, Bohrpfahlwand zur Gründung

ca 41 500 m³ Erdaushub und -entsorgung, ca. 3 760 m³ Beton für überschneitene Bohrpfahlwand, ca. 13 500 m Rückverankerung, ca. 595 stgm Gründungs-pfähle, ca. 4 400 stgm Auftriebspfähle

4) Ausführungszeiten:

Los 1: März 2002 bis Juni 2002

5a) Anforderung der Unterlagen: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt, Am Stadion 5, Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt, D-06100 Halle (Saale).

Das Versenden der Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordern den nur außerhalb der Stadt Halle.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 03./04.01.2002, 9 bis 12 Uhr im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, Zi. 355. Vorbestellung der Unterlagen unter Tel. D (03 45) 2 21 -

20 51 oder Fax D (03 45) 2 21 - 2048.

5b) Zahlung: Los 1: 50 EUR per Überweisung, nicht erstattungsfähig. Ausgabe der Unterlagen nur nach Vorlage der bestätigten Kopie des Überweisungsauftrages. Auf der Kopie des Überweisungsauftrages bitte deutlich lesbar Firmenanschrift sowie Tel.- und Fax-Nr. angeben.
Bankverbindung: Kto.-Nr. 380 011 855, BLZ: 80 053 762 bei der Sparkasse Halle (Saale).

Buchungszeichen: 5.1814.200001.5

6a) Schlusstermin für Angebotsein-gang: Submissionstermin: 28.01.2002

6b) Anschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1 (Rathaus), D-06100 Halle (Saale)

6c) Sprache: deutsch

7a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten

7b) Tag, Stunde, Ort: (Ort siehe Ziffer 6b): 28.01.2002, Los 1: 11 Uhr

8) Kautions- oder sonstige Sicherheiten: siehe Verdingungsunterlagen

9) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B

11) Eignungsnachweise: siehe Verdingungsunterlagen

12) Zuschlags- und Bindefrist: 28.02.2002

13) Kriterien für die Auftragserteilung: Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

15) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle/ Vergabekammer: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist.

16) Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im EG-Amtsblatt: 2. Oktober 2001

17) Absendung der Bekanntmachung: 11.12.2001

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A

Vergabe-Nr.: TBA 69/01

Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt

Bauvorhaben: Tiefbauleistungen für oberirdischen Wertstoffcontainerplatz Minsker Straße

Leistungsumfang: 33 m² Befestigung aufbrechen; 7 m³ Bodenaushub; 3 m³ Schotter- und Frostschutzmaterial einbauen; 42 m Betonborde setzen; 9 m² Betonpflaster verlegen; 1 m² Mosaikpflaster einbauen; 4 m² Betonplatten verlegen; 91 m Farbmarkierung herstellen; 6 m³ Oberboden einbauen; 1 St. Müllhaus liefern und setzen; 2,5 m³ Ortbetonfundament herstellen; 2,1 m³ Rindenmulch aufbringen; 64 St. Sträucher pflanzen; Durchführung von Fertigstellungspflege

Ausführungszeit: 08.04.2002 bis 30.04.2002

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, Sitz: Am Stadion 5, Zi. 632, 06122 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale)

le), Tiefbauamt, 06100 Halle (Saale) vom 07.01.2002 bis 18.01.2002, von 9 bis 12 Uhr

Bemerkung: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBL LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): 10 EUR in bar oder Verrechnungsscheck

Einsicht/Auskunft: beim Auftraggeber

Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)

Submissionstermin am 29.01.2002, 9 Uhr Zur Submission sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 25.02.2002

Nachweise: mit Angebotsabgabe gemäß § 8 (3) VOB/A

Zahlungsbedingungen nach VOB/B

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: das Regierungspräsidium Halle, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Ausschreibung: öffentlich nach VOL/A

Vergabe-Nr.: TBA 67/01 Los 1 und 2

Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt

Leistungsumfang:

Los 1 - Reinigungsleistungen an 5 öffentlichen Toilettenanlagen

Los 2 - Reinigungsleistungen an transparenten Bauelementen an 2 Fußgängerbrücken sowie einer Treppeneinhausung in der Stadt Halle (Saale)

Ausführungszeit: 01.03.2002 bis 31.03.2003

Unterteilung in Lose: ja. Der Auftraggeber behält sich eine losweise Vergabe vor.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Stadt Halle (Saale), Tiefbauamt, Sitz: Am Stadion 5, Zi. 632, 06122 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale)

ab 20.12. bis 21.12.2001 und vom 02.01. bis 11.01.2002 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr

Angebotsabgabe: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, Zi. 354, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale)

Abgabetermin bis 24.01.2002, 12 Uhr

Zuschlagsfrist: 25.02.2002

Nachweise: mit Angebotsabgabe:

a.) Bescheinigung Unternehmer- u. Lieferantenverzeichnis (ULV) oder Kopie des Eintragungsnachweises in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichtes o. ä.

b.) über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

c.) Referenzen

Zahlungsbeding. gemäß § 17 VOL/B

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote ge-

mäß § 27 VOL/A. Gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000 (MBL LSA Nr. 35/2000), werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Referenzobjekte sind grundsätzlich nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A

Vergabe-Nr.: HBA 244/2001

Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Vorhaben: Sekundarschule „Wolfgang Borchert“, W.-Borchert-Straße 40, 06126 Halle (Saale)

Los 14 - Elektroinstallation

Demontage alte Elt-Anlage, Montage neue Elt-Anlage einschließlich Beleuchtungsanlage für Lehrküche, 4 Klassenräume, Lehrerzimmer, 4 Treppenhäuser, 1 Flur und 2 Verbinder.

Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt insgesamt. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBL LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23. November 2000, werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Referenzen für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

voraussichtliche Ausführungszeit: März 2002

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 03./04.01.2002, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zi. 355.

Bestellung bis spätestens 03.01.2002, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48.

Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordern den nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): 18 EUR

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 29.01.2002 um 11.30 Uhr, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354. Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale).

Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlagsfrist: 28. Februar 2002

Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Vorinformation VOB/A Anhang A - EG

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Halle (Saale), Hochbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) Tel. (03 45) 2 21 - 20 52, Fax (03 45) 2 21 - 20 48

2a) Ort der Ausführung: Halle (Saale)

2b) Art und Umfang der Leistungen: CPV-Code (Art d. Leist.) 4551 2100-0

(Fortsetzung auf Seite 8)

Nachruf

Am 26. November 2001 ist unser Mitarbeiter

Hubertus Köpsel

im Alter von 63 Jahren aus dem Leben geschieden.

Hubertus Köpsel war während seiner über 8-jährigen Beschäftigung im Dienst der Stadt Halle (Saale) als Büroleiter im Hochbauamt tätig. Er erfüllte die ihm übertragenen Aufgaben stets vorbildlich, pflichtgetreu und gewissenhaft. Die Stadt Halle verliert in ihm einen freundlichen, hilfsbereiten und geschätzten Mitarbeiter.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Nachruf

Am 27. November 2001 verstarb unsere Mitarbeiterin

Gundula Bey

im Alter von 55 Jahren.

Gundula Bey war während ihrer über 26-jährigen Beschäftigung im Dienst der Stadt Halle (Saale) als Sachbearbeiterin im Einwohner- und Statistikamt tätig. Sie erfüllte die ihr übertragenen Aufgaben stets vorbildlich, pflichtgetreu und gewissenhaft. Die Stadt Halle (Saale) verliert in ihr eine freundliche und hilfsbereite Mitarbeiterin, die von Vorgesetzten und Kollegen sehr geschätzt wurde. Wir werden der Verstorbenen ein ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates

Aktionsbündnis "Pro Ammendorf"

Aktionsbündnis mobilisiert die Öffentlichkeit

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen will das Aktionsbündnis „Pro Ammendorf“ eine breite Öffentlichkeit gegen die Schließung des Werksstandortes in Halle mobilisieren. Das wurde auf einer Sitzung am 12. Dezember im Rathaus deutlich. Zu den bisherigen Aktivitäten gehören u. a. Unterschriften- und Spendsammlungen durch die Stadt selbst und andere Beteiligte des Bündnisses, z. B. die AOK und das Landratsamt Saalkreis. Mit der Bitte um Unterstützung wandte sich OB Ingrid Häußler bereits an Bundeskanzler, Bundespräsident und Bundeswirtschaftsminister.

In der Beratung zeigte sich OB Häußler erstaunt über das „brutale Auftreten der Bombardier Transportation in der Besprechung mit der Landesregierung“. Nicht in der Wortwahl zeige sich diese Brutalität, sondern in der Methode, mit der Bombardier sein Ziel, den Standort Ammendorf zu schließen, offenbar verfolgen, sagte sie. Die Auswirkungen für die Region seien gravierend, so die OB weiter. So seien 30 Prozent der Zulieferer ebenso von den katastrophalen Folgen einer Schließung betroffen. Die Argumentation, Ammendorf sei wirtschaftlich unrentabel, beruhe auf der Basis unrichtigen Zahlenmaterials. Das Aktionsbündnis hatte sich am 21. November in Halle unter Federführung der Oberbürgermeisterin zur Unterstützung der Waggonbauer konstituiert. Dies ist auch das Thema bei TV Halle „Marktplatz 1 - spezial“ am 20. Dezember, 18.30 Uhr.

IG Metall, DGB, die Landräte des Saalkreises und Merseburg-Querfurt, Vertreter der Martin-Luther-Universität, der Hochschule für Kunst und Design, Mitglieder der Fraktionen des Stadtrates und des Landtages, städtischer Einrichtungen, Citygemeinschaft, IHK, Handwerkskammer und Verband der Kaufleute sowie halleische Mitglieder des Bundes- und Landtages bündeln unter Federführung der halleischen Oberbürgermeisterin regionale und überregionale Aktio-

nen zum Standorterhalt. Die Sitzungsteilnehmer einigten sich auf folgende Maßnahme zur Unterstützung der Waggonbauer: Mit einem Aktionstag am Samstag, 12. Januar, soll die Öffentlichkeit verstärkt auf die Thematik „Ammendorf“ hingewiesen werden. Die Vorbereitungen hierzu haben inzwischen begonnen. Das im Rahmen des Aktionsbündnisses eingerichtete Spendenkonto wurde bereits fleißig unterstützt. Der besondere Dank von „Pro Ammendorf“ geht an: Hiltrud Helm, Willibald Fritsch, Brigitte Harnis, Wolfgang Scheritz, Sigurd Betke, Hans-Joachim Harder, Ludwig Weinel, IG Metall VerwStelle Halle Bereich Jugend, Dansk Funktionærforbund, Petra Erdt-Antonowa, Sabine Märcker, Giesela Riedel, Kristina Osterloh, Kristina Peter, Rudi und Else Gärtner, Dietrich Papsch, Petra Sitte, Cordula Riedel, Alfred Dannowski, Sylvia Schlick, Margarete Burkel, Anneliese Seidenfaden, Michael Bucka, Michael Reinboth, Horst Teuber, Gunther Hablitschek, Edith Bogen, Brigitte Butthoff, Rainer und Gabriele Gunold, Hans-Christian Ackermann, Udo Hahn, Dietmar Jahnke, Monika Förster, Christina Zober. Insgesamt sind bereits über 2.300 DM sowie ein Scheck des SPD-Stadtverbandes in Höhe von 730 DM zusammen gekommen. Das Geld wird für den Kampf der Ammendorfer Belegschaft gegen die beabsichtigte Schließung sowie auch für die Durchführung des Aktionstages verwendet. Durch Sachspenden haben geholfen: HAVAG, OBS GmbH, HWG und das ISW. Wer ebenfalls unterstützen möchte, zahlt auf das Konto der Stadt Halle (Saale), Konto 386 309 003, BLZ 800 537 62 bei der Stadt- und Saalkreissparkasse unter dem Stichwort „Aktionsbündnis pro Ammendorf“ ein. Auf der Homepage der Stadt Halle www.halle.de wurde ein Banner geschaltet, über das Informationen abgerufen werden können. Hier sind auch Einträge in ein virtuelles Protestbuch möglich.

Baustellenkalender (Stand 12. Dezember 2001)

Nr.	Baustelle	Art der Sperrung	Zeitraum	mögliche Umleitung
1	Delitzscher Str., Bhf.-Brücken	Fahrbahn- u. Gehwegeingeng.	bis 30.05.2002	an der Baustelle vorbei
2	Eislebener Str. zw. Windmühlen- und Haus Nr. 88	halbs. Fahrbahnspernung	bis 21.12.2001	Verkehrsregelung per Ampel
3	Göttinger Bogen Kreuzung Weststraße	Vollsperrung	bis 31.01.2002	Umleitung üb. Weststr., Passendorfer Str., Braunschweiger Bogen, Soltauer Str. und in Gegenrichtung
4	Helmut-Just-Straße zwischen Wacholder- und Efeuweg	halbseitige Fahrbahn- u. Gehwegsperrung	bis 21.12.2001	Verkehr wird an der Baustelle, vorbei geführt
5	Jenaer Str. zwischen Eisenberger und Gothaer Straße	Vollsperrung	bis 21.12.2001	Einr. Sackgassen der Jenaer- u. Geraer Str. bis Baufeld
6	Kaiserslauterer Straße, Karlsruher Allee	Vollsperrung	bis 15.05.2002	Umleitung ausgeschildert
7	Kl. Ulrichstr. v. Järgergasse bis Mühberg	Vollsperrung	vom 02.01.2002 bis 15.02.2002	Vollsperr. d. Järgergasse, Kl. Ulrichstr. wird von beiden Seiten zur Sackgasse
8	Moritzzwinger, Parkplatzber. v. Elisabeth-Krankenhaus	Teilspernung des Parkplatzbereiches	bis 28.02.2002	Wegfall v. Parkpl.; Verleg. Bushaltest. in Salzgrafenstr.
9	Röpziger Str. zw. Wegscheider- u. Geseniusstraße	Vollsperrung	bis 21.12.2001	Röpziger Straße wird beidseitig Sackgasse
10	Sietzcher Str. zwischen Wiedtkenweg und Kirchblick	Vollsperrung	bis 21.12.2001	Anliegerverkehr gewährleistet
11	Str. der O. d. F./Kreuzungsber. Magdeburger Straße	Sperrung Magdeburger Str. in Richtg. Schimmelstr.	bis 21.12.2001	Str. O.d.F. wird einger. als Richtungsverkehr v Schimmel- z. Magdeb. Straße an Baustelle vorbei auf östl. Straßenbereich
12	Weststraße zw. Th.-Storm-Straße und An der Magistrale	Vollsperrung des westlichen Straßenbereiches	bis 21.12.2001	Sackgasse, jeweils bis Baustelle frei
13	Wiedkenweg zw. P.-Singer- und Klingenthaler Straße	Vollsperrung als Wanderbaustelle (je 50 m)	bis 26.01.2002	W.-Külz-Str. nur aus Richtg. Gottesackerstr. zu erreichen. Umleitung ist ausgeschildert
14	W.-Külz-Str. ab Kreuz. Str. d. O.d.F. bis Haus 14 in Richt. Leipziger Turm	Vollsperrung	bis 21.12.2001	

Knotenpunkt im Riebeckviertel

(Fortsetzung von Seite 2)

eine neue Straßenbahnhaltestelle der Havag errichtet, um der Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs an diesem Standort gerecht zu werden.

Der Kreuzungsbau der Merseburger Straße erstreckt sich über eine Länge von 300 Metern. In diesem Bereich wurde die Fahrbahn für den Verkehr grundhaft neu ausgebaut. Auf beiden Seiten der Fahrbahn entstanden neue Geh- und Radwege, auch neue Straßenleuchten wurden installiert.

Durch die Linksabbiegespur sowie den

Bau der Straßenbahnhaltestelle wurde eine Verlegung der Straßenbahngleise erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem umfangreichen Verkehrsbauvorhaben wurden gleichzeitig alle maßgeblichen Ver- und Entsorgungsleitungen der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH sowie der Energieversorgung Halle entsprechend neu verlegt. Um während der Bauzeit den Verkehr in der Merseburger Straße in jeweils einer Richtung aufrechtzuerhalten, wurden die Bauarbeiten bei halbseitiger Sperrung in zwei Abschnitten reali-

siert. Nach Fertigstellung der Ostfahrbahn im September dieses Jahres ist nun auch der westliche Teil des Kreuzungsabschnittes fertig gestellt. In einem Zeitraum von sieben Monaten, von Mitte Mai bis Mitte Dezember, wurden 7.000 Quadratmeter Straße; 4.100 Quadratmeter Geh- und Radwege befestigt. Es wurden insgesamt 600 Meter Straßenbahngleise, 300 Meter Abwassersammler sowie 300 Meter Trinkwasserleitungen und 450 Meter Gasleitungen verlegt. Allein die Länge der benötigten Elektrokabel beläuft sich auf 5.400 Meter.

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

(Fortsetzung von Seite 7)

CPV-Code (Art d. Leist.) 4526 1210-9
CPV-Code (Art d. Leist.) 4542 1100-5
CPV-Code (Art d. Leist.) 4533 1000-6
CPV-Code (Art d. Leist.) 4531 1200-2 u. a.

Umfang der Leistung: -

Aufteilung in Lose: ja

3a) Einleitung Vergabeverfahren

Vorläufiger Termin der Einleitung der (des) Vergabeverfahren: Februar 2002

3b) Vorgesehener Beginn der Arbeiten: Juni 2002

3c) Vorgesehene Ausführungszeit in Monaten: 20

5. Sonstige Angaben

Nachprüfstellen behaupteter Verstöße Vergabekammer (§ 104 GWB); Regierungspräsidium Halle (Saale), Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Fax: (03 45) 5 14 11 15
Vergabepflicht (§ 103 GWB)

6.) Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung: 12. Dezember 2001

7.) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG: 12. Dezember 2001

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: HBA 252/2001

Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Vorhaben: StfLB „Pestalozzi“, Vor dem Hamstertor 12, 06128 Halle (Saale)

Leistung:

Los 6 - Metallbau- und Schlosserarbeiten

Brand- und Rauchschutztüren; Geländer, Handläufe, Gitterroste

Los 7 - Maler- und Tapezierarbeiten

Wand- und Deckenflächen; Türen, Handläufe, Geländer, Gitter, Stahlzargen

Los 8 - Bodenbelagsarbeiten

Schleifen und spachteln von Flächen; Linoleumbeläge; Sockelleisten

Los 9 - Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten

Verdunkelungsanlage als Totalverdunkelung mit Elektroantrieb; Innenjalousien, Lamelle mit Elektroantrieb

Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt in o. g. Lose. Keine Vergabe an Generalübernehmer gemäß RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verlängert durch RdErl. vom 23.11.2000, werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Referenzen für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

voraussichtliche Ausführungszeit: 01.03.2002 bis 15.07.2002

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 03.01./04.01.2002, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zi. 355. Bestellung bis spätestens 03.01.2002, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48. Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): Los 6 und Los 7: 15 EUR; Los 8 und Los 9 - 13 EUR

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 28.01.2002 um 9 Uhr - Los 6, 9,30 Uhr - Los 7, 10 Uhr - Los 8, 10,30 Uhr - Los 9, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354. Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale). Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlagsfrist: 28. Februar 2002

Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Ausschreibung: öffentlich nach VOB/A
Vergabe-Nr.: HBA 250/2001

Auftraggeber: Stadt Halle (Saale), Hochbauamt

Vorhaben: Sozialamt, Südpromenade 30, 06128 Halle (Saale)

Leistung: Fassadensanierung u. Fenstererneuerung

Los 1 - Fassadensanierung
Gerüstbauarbeiten; ca. 1 600 m² Fassa-

dendämmung mit WDVS (mineralisch, mechanische Befestigung, Anstriche); ca. 180 m² Sockeldämmung einschl. Erdarbeiten und Rollkieseneinfassung; ca. 300 m² Graffiti-Verriegelung; Blitzschutzarbeiten; Betonwerksteinarbeiten in den Eingangsbereichen

Los 2 - Fenstererneuerung

ca. 155 St. Kunststofffenster von ca. 0,6 m x 1,40 m bis ca. 2,40 m x 2,30 m; 3 St. Hauseingangstüren aus Alu ca. 1,80 m x 2,40 m bzw. 1,00 m x 2,00 m; ca. 70 St. Kellerfenster erneuern; diverse Schlosser- und Beschichtungsarbeiten

Bemerkungen: Die Vergabe erfolgt in o. g. Lose. Keine Vergabe an Generalübernehmer. Gem. RdErl. des MW vom 11.12.1995 (MBI. LSA Nr. 68/95), verl. durch RdErl. vom 23. November 2000, werden Bewerber aus den neuen Bundesländern bevorzugt. Mit den Angeboten sind grundsätzlich Ref. für gleichartige Leistungen nachzuweisen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

voraussichtliche Ausführungszeit: 01.04. bis 31.07.2002

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: 3.1./4.1.2002, 9 bis 12 Uhr, im Hochbauamt der Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 355. Bestellung bis spätestens 03.01.2002, um 12 Uhr, unter Tel. (03 45) 2 21 - 20 51, Fax (03 45) 2 21 - 20 48. Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nur außerhalb der Stadt Halle nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig): Los 1 und Los 2: je 13 EUR

Angebotsabgabe: Bis zum Submissionstermin am 29.01.2002 um 9,30 Uhr - Los 1, 10,30 Uhr - Los 2, in der Submissionsstelle der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Zimmer 354. Postanschrift: Stadt Halle (Saale), Submissionsstelle, 06100 Halle (Saale). Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlagsfrist: 15. März 2002

Nachprüfstelle: Regierungspräsidium Halle (Saale), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie informiert:

20 Jahre JFE Gimritzer Damm

Die kommunale Jugendfreizeiteinrichtung „Gimritzer Damm“ in der Unstrutstraße 28 in Neustadt feiert am 21. Dezember ihren 20. Geburtstag. Begonnen wird um 13 Uhr mit der Vorstellung der Einrichtung und führt durch die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Neben internationaler Küche und Überraschungen wird es 18 Uhr einen Laternenumzug geben. Zur „Geschichte der Jugendfreizeiteinrichtung“ gibt es Allerhand zu berichten:

Angefangen hat alles mit der Aufbauphase von Halle-Neustadt, wo das Objekt als Bauunterkunft diente und nach Beendigung der Bauphase abgerissen werden sollte. Dank der Initiative vieler junger Menschen um Herrn Lillepop, welcher später der erste Leiter der Einrichtung wurde, kam es nicht zum Abriss, sondern nach drei Jahren Leerstand wurde 1981 der Jugendclub „Gimritzer Damm“ gegründet. 1988 stand die Einrichtung vor dem Aus da akute bauliche Mängel und unvollkommene sanitäre Anlagen eine Weiterführung unmöglich machten. Auch hier ergriffen wieder Jugendliche und Mitarbeiter die Initiative und es gelang ihnen, das Objekt nach den damaligen Verhältnissen umzubauen, so dass am 6. Mai 1989 der Jugendklub wieder geöffnet werden konnte.

Heute ist die Jugendfreizeiteinrichtung unter Trägerschaft der Stadt Halle (Saale), dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zugeordnet. Die Einrichtung ist in Nähe des Rennbahnringes und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Die Einrichtung ist ein Flachbau mit sieben unterschiedlichen Räumlichkeiten, in denen viel geboten wird.

Die Öffnungszeiten passen sich den Wünschen der Besucher an. Zur Zeit öffnet die Jugendfreizeiteinrichtung montags bis freitags von 14 bis 21.30 Uhr und samstags von 13 bis 21.30 Uhr. Kinder und Jugendliche im Alter von ein bis 22 Jahren aus unterschiedlichen sozialen Verhältnissen und Kulturkreisen (haupt-

sächlich kurdische Kinder, Jugendliche und Familien) besuchen die Jugendfreizeiteinrichtung. Der offene Kinder- und Jugendbereich als ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Einrichtung ermöglicht Begegnungen und ist Kommunikationszentrum für deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche. Die Angebote sind breitgefächert und jeder ist hier gern gesehen.

Seit zwei Jahren startet als Familienangebot einmal im Monat die „Arche“. Die „Arche“ ist ein Schiff, welches einlädt, mitzusegeln und dies ungeachtet der Nationalität, Kultur oder Hautfarbe. Fremde Länder werden „besucht“, um deren Geschichte, Sitten und Bräuche näher kennenzulernen. Was verbirgt sich hinter dem Begriff „erlebnisorientierte Ferienfreizeit“? In der Jugendfreizeiteinrichtung kann man dies einmal jährlich erleben. Organisierte Erlebnisse und Aufgaben während der Fahrt können von den Teilnehmern nur bewältigt werden, wenn ein gemeinsames Miteinander, gegenseitige Hilfe, Nutzung von eigenen und fremden Fähigkeiten und Fertigkeiten zusammenwirken. Wer sich dafür interessiert, ist hier also richtig!

Das Projekt „Senses of the Night“ - das sind die „Sinne der Nacht“ - ermöglicht den Jugendlichen eine enge Verbindung von Reflexion und Aktion der unmittelbaren Umwelt. Jeder Mensch braucht Sinne, um sich im Leben zurechtzufinden (z. B. Tast-, Geruchs-, Hörsinn). Was passiert mit uns, wenn einer dieser Sinne blockiert wird? Wer neugierig geworden ist, kann bei diesem Projekt mitmachen.

Weiterhin bietet die Einrichtung jeden Montag ausländischen Bürgern ein Beratungsangebot, zweimal wöchentlich trifft sich der Frauenförderkurs für kurdische Frauen und die Entstehung eines „Deutsch-arabischen Kochbuches“ liegt in den Händen von Kindern. Unterstützung erhält hierbei die Einrichtung durch ihren Kooperationspartner „Eine-Welt-Haus e.V.“.



Abwasserbeseitigungssatzung

der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Drittes Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) und des § 151 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 132), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21. Juni 2000 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Benutzungs- und Einleitbedingungen
- § 10 Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung
- § 11 Grundstücksentwässerungsanschlüsse
- § 12 Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Vorbehandlungsanlagen
- § 14 Rückstau
- § 15 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis
- § 16 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Grundstückseigentümer (Eigenkontrolle)
- § 18 Betriebsstörungen und Haftung
- § 19 Indirekteinleiterkataster
- § 20 Befreiungen
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Dafür werden Abwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche Abwasserbeseitigungsanlage bilden und von der Stadt betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und erforderlichenfalls beseitigt (stillgelegt) werden.
- (2) Die Lage, Art und den Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die Abwasserableitung erfolgt im Mischverfahren (gemeinsamer Kanal für Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) oder im Trennverfahren (getrennte Kanäle für Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) oder im modifizierten Trennverfahren (Kanal für Schmutzwasser, Niederschlagswasser verbleibt vollständig auf dem Grundstück).
- (4) Das unbefugte Öffnen, Betreten und Benutzen aller zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehörenden Einrichtungen ist untersagt.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Halleschen Wasser und

Abwasser GmbH (HWA).

(6) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist in der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrer zur Zeit geltenden Fassung geregelt und somit nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Grundstück

Grundstück ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Besteht ein selbstständiges Eigentum am Gebäude unabhängig vom Eigentum am Grundstück, ist das Gebäude das Grundstück. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer)

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer.

(3) Abwassereinleiter
Abwassereinleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten oder sonst hineingelassen.

(4) Abwasser

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Entwässerungskanäle gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden gesammelten Flüssigkeiten.

(5) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nachstehend „Abwasserbeseitigungsanlagen“ genannt, dienen dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln der Abwässer sowie der Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zu den Abwasserbeseitigungsanlagen gehören:

- das Kanalnetz mit den Entwässerungskanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlusskanälen),
- alle Einrichtungen der Sonderentwässerungsverfahren (Druck- und Unterdruckentwässerung),
- Schächte und Schachtbauwerke,
- die Klärwerke,
- die Sonderbauwerke wie z. B. Niederschlagswasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberläufe, Pumpwerke,
- Gräben, sobald sie ausschließlich zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser und Niederschlagswasser genutzt werden,
- Mulden und Rigolen, die zur Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden.

a) Entwässerungskanäle sind:
- Schmutzwasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser,
- Niederschlagswasserkanäle - sie dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

- Mischwasserkanäle - sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Im Trennsystem ist parallel zum Schmutzwasserkanal ein Kanal für die Niederschlagswasserentsorgung zu verlegen. Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der Straßenmitte, so gilt er als in der

Straßenmitte verlaufend.

b) Grundstücksanschlusskanäle sind grundsätzlich die direkten Verbindungsleitungen

- zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksgrenze des direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzenden Grundstückes,

- zwischen dem Entwässerungskanal und dem privaten Kontrollschacht, wenn dieser auf einem direkt an die Straße/Fläche bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße/Fläche grenzenden Grundstück außerhalb der/des entwässernden Gebäudes vorhanden ist und sich nicht weiter als 5 m von dieser Grundstücksgrenze entfernt befindet.

Verläuft der Entwässerungskanal nicht in der Straße, sondern im anzuschließenden Grundstück, ist der Entwässerungskanal die Grenze der Abwasserbeseitigungsanlage und einen Grundstücksanschlusskanal gibt es nicht. Erstreckt sich das Eigentum eines Anschlussnehmers auf die angrenzende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, so gilt der in dieser Fläche liegende Kanal als Entwässerungskanal bzw. Grundstücksanschlusskanal. Fallen das zivilrechtliche Eigentum am Grundstück und das öffentlich-rechtliche Sacheigentum an der Straße räumlich aufeinander, bzw. fallen das Eigentum am Grundstück und das Eigentum am anzuschließenden Gebäude auseinander, ist die Grundstücksgrenze die Gebäudekante.

(6) Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Eine private Grundstücksentwässerungsanlage, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlage“ genannt, ist eine Anlage, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten sowie der Kontrolle des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient. Zu den privaten Entwässerungsanlagen gehören:

a) Grundstücksentwässerungsleitungen
Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschlusskanal bzw. dem Entwässerungskanal oder dem Kontrollschacht, den Anlagen der Sonderentwässerungsverfahren oder der Grundstücksgrenze. Grenzt die Gebäudekante an die öffentliche Verkehrsfläche, so gibt es keine Grundstücksentwässerungsleitung.

Grundstücksentwässerungsleitungen sind bei Grundstücken in 2. Reihe neben den eigenen Leitungen auf dem Grundstück auch die Verbindungsleitung auf dem fremden Grundstück zum Grundstücksanschlusskanal, Entwässerungskanal oder Kontrollschacht auf dem Grundstück, welches direkt an die öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße oder Fläche grenzt.

b) Kontrollschacht (Revisionsschacht)
Der Kontrollschacht ist eine private Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer, zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung und des Grundstücksanschlusskanals. Er ist, sofern er sich nicht weiter als 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt befindet, der Übergangspunkt von der privaten Entwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage. Wird ein Kontrollschacht auf einem Grundstück neu errichtet, so darf die Entfernung zwischen Kontrollschacht und Grundstücksgrenze max. 1 m betragen.

c) Messschacht
Der Messschacht ist eine private Einrichtung für die Mengemessung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

d) Probenahmestelle
Die Probenahmestelle ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Industrie- und Gewerbebetriebe.

e) Hebeanlage

Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstau ebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

f) Reinigungsöffnung
Die Reinigungsöffnung nach DIN 1986 ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung als auch des Grundstücksanschlusskanals.

(7) Rückstau ebene
Die Rückstau ebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungs-

einrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.

Als Rückstau ebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt ist,

- die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und

- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).

(2) Die Stadt kann in begründeten Fällen auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen zustimmen. Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken bedarf der Zustimmung durch die Stadt.

(3) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(4) Liegt noch kein betriebsfertiger Entwässerungskanal an dem Grundstück vor, so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf schriftlichem Antrag gestatten, mit einem provisorischen, auf seine Kosten verlegten Kanal an die Abwasserbeseitigungsanlage anzubinden. Die Stadt legt die Anschlussbedingungen fest. Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung, Änderung, Erneuerung und wenn erforderlich Stilllegung sowie Beseitigung seines Kanals verantwortlich. Der provisorische private Kanal sowie die Kläranlage sind ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten bei Widerruf der Genehmigung, spätestens jedoch dann stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße bzw. eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt dem Antrag auf Anschluss unter der Erteilung von Bedingungen, Auflagen und befristet zustimmen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.

(3) In den nach dem Trennverfahren zu entwässernden Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in die hierfür bestimmten Kanäle eingeleitet werden.

(4) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist - ohne Kanalanschluss - durch geeignete technische Anlagen unter Beachtung der Rechte Dritter auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn

- es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder einer anderen

Nutzung zugeführt wird oder
- in ein Gewässer eingeleitet werden kann oder

- es auf überwiegend zu Industrie- und Gewerbezwecken genutzten Grundstücken anfällt und wegen der Schadstofffracht des Niederschlagswassers eine Gefährdung der Klärwerke möglich ist,
- die Kapazität der Abwasserbeseitigungsanlage bzw. der Vorflut nicht ausreicht,
- das Niederschlagswasser nach erfolgter Reinigung durch dafür zugelassene Abscheideanlagen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(5) Die Stadt legt bei der Einleitung von Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser sowie Kühlwasser aus technischen Prozessen in die Abwasserbeseitigungsanlage die Einleitmenge sowie die Einleitdauer fest.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn

- auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer und regelmäßig anfällt und
- von der Stadt die zur Entwässerung dieses Grundstückes erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind,

- das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser den Untergrund verunreinigt oder Belästigungen oder Feuchtheitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft.

Mobile Händler und Gewerbetreibende, deren Aufenthaltsräume mit Wasseranschluss ausgestattet sind und an einem bestimmten Standort benutzt werden, sind auf Verlangen der Stadt an eine Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Ist die Schmutzwasserentsorgung durch eine Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich, so gelten die Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage bestimmten Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Dazu gehört auch der Kontrollschacht. Wenn dieser aus Platzgründen auf dem Grundstück nicht errichtet werden kann, ist eine Reinigungsöffnung in der Grundstücksentwässerungsleitung im Gebäude vorzusehen. Der Kontrollschacht bzw. die Reinigungsöffnung sind stets für die entsprechende Revisionstechnik freizuhalten. Besteht für die Ableitung des Abwassers in den Entwässerungskanal kein Gefälle, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben.

(3) Werden an Straßen, in denen noch kein Entwässerungskanal vorhanden ist, Neubauten errichtet, sind für einen späteren Zeitpunkt Maßnahmen zur Grundstücksanbindung an den Entwässerungskanal vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder errichtet werden.

(4) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich hergestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt, binnen einer im Bescheid festgesetzten Frist den Anschluss herzustellen. Die Stadt kann auf schriftlichen, begründeten Antrag einer Fristverlängerung zustimmen. Spätestens mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage z. B. Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage kann mit setzungsfreiem Material verfüllt oder als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden. Der Stadt ist durch den Grundstückseigentümer der Abschluss der Arbeiten des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen

(Fortsetzung auf Seite 10)

Abwasserbeseitigungssatzung

der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001

(Fortsetzung von Seite 9)

mitzuteilen.
(5) Die Stadt bestimmt durch Einzelmitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen; Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 9 gilt - in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(2) Aus betrieblichen und technologischen Gründen kann die Stadt verlangen, dass nach dem Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage die Grundstückskleinkläranlagen weiter betrieben werden.

(3) In technologisch begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Für die Eigentümer dieser Grundstücke dürfen sich aus dieser Forderung keine Nachteile ergeben.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn
- die Stadt, auch teilweise, von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist,
- der Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar wäre,
- ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, das über eine Gebührenersparnis hinausgeht und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, und der Anschlussnehmer eine eigene, dem Zwecke der Abwasserbeseitigungsanlage gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt,

- für das Niederschlagswasser die in § 4 Abs. 4 und 5 festgelegten Bedingungen zutreffen.
Die Regelung des § 20 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 bei der Stadt gestellt werden.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt werden.

§ 8

Grundstücksbenu- tzung

(1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer ist, hat zum Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Entschädigung, zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder
- die im Zuge der Erschließung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder

- die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder

- für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Entwässerungsanlagen, deren Errichtung er zuvor gestattet hat, verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen und für Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden.
(4) Wird das Betreiben der Abwasserbe-

seitigungsanlage eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt auf fünf Jahre gegen Entschädigung zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Benutzungs- und Einleitbedingungen

(1) Die Einleitung aller auf einem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegte Menge und Zusammensetzung des Abwassers.

(3) Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der Stadt geprüft worden ist.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet werden kann,

2. die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,

3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können oder

4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.
Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorhandenes Abwasser eingeleitet werden.

(5) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,

3. flüssige Stoffe, die in der Abwasserbeseitigungsanlage erhärten oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbeseitigungsanlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

4. feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden,

5. Mineralölprodukte, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,

6. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1, 1, 1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden,

7. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 1 überschritten werden,

8. Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen, soweit nicht thermisch desinfiziert oder anderweitig gleichwertig desinfiziert,

9. Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,

10. Schlämme aus Grundstückerklärungsanlagen,

11. flüssige Stoffe aus Tierhaltung z. B. Jauche und Gülle,

12. Silagewässer,

13. Grund-, Drainage- und Kühlwasser, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen (z. B. beim Fehlen versickerungsfähiger Böden) durch die Stadt der Einleitung unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 1 zugestimmt wird. Die Regelung des § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

14. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (> 200 kW),

15. radioaktive Abwässer,

16. Abwässer aus gentechnischen Anlagen, soweit es nicht den in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht,

17. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organoalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde,

18. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen.

(6) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte (Anlage 1) für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden.

(7) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall durch die Stadt festgesetzt.

(8) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EU-Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (Anlage 1) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EU-Richtlinie die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten für diese Stoffe oder Stoffgruppen anstelle der Grenzwerte dieser Satzung (Anlage 1) die Rechtsverordnungen nach § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58 S. 1695) über die Anforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.

(9) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
(10) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

§ 10

Entwässerungsantrag/Entwässerungsgenehmigung

(1) Abwässer des Geltungsbereiches der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwVO) vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86) und der Indirekteinleitungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinlVO) vom 02.07.1999 (GVBl. LSA S. 202) in den jeweils geltenden Fassungen dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung bzw. nach Anzeige bei der Stadt in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Sollen sonstige Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser), die kein Abwasser sind, in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden, bedarf es ebenfalls einer Genehmigung. Die Genehmigungen nach Satz 1 und 2 sind schriftlich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Nutzungsbeginn durch den Abwasserleiter bei der Stadt zu beantragen. Die Nutzung darf erst nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung erfolgen. Von der zuständigen Behörde kann die Genehmigung nach Abs. 1 mit Nebenbestimmungen widerrufen und befristet erteilt werden.

(2) Den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich der Kläranlage), den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt schriftlich in Form des Entwässerungs-

antrages (Anlage 3) anzuzeigen.

(3) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich, mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt in zweifacher Ausfertigung in der in Anlage 3 geforderten Form zu stellen. Die Rücknahme eines gestellten Antrages bedarf der Schriftform.

(4) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann die Stadt Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

(5) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag bei der Stadt einzureichen.

(6) Verlangt die Stadt zur Entscheidungsfindung über den Entwässerungsantrag aus sachgerechten Gründen eine Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige, hat der Antragsteller die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

(7) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang beim Antragsteller mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(8) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Entwässerungsantrages durch den Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage anordnen, des Weiteren im Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handlung der Stadt als erteilt.

(9) Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Anschlüssen an die Abwasserbeseitigungsanlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch die Satzung nicht berührt.

(10) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich nachhaltig ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert bei der Stadt die Angaben nach § 10 Abs. 2 entsprechend der Anlage 3 zu machen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanschlüsse

(1) Die Stadt bestimmt für das anzuschließende Grundstück

- die Art, Lage und Sohlenhöhe des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage,

- die Führung und lichte Weite sowie das Gefälle des Grundstücksanschlusskanals sowie dessen Anbindungsart und die Anbindehöhe an den Entwässerungskanal,

- die Materialart des Grundstücksanschlusskanals in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer,

- die Art, Lage und Größe des Kontrollschachtes bzw. der Reinigungsöffnung entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes nach DIN 1986. Dabei sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen. Abweichende Anträge der Anschlussnehmer können in begründeten Fällen berücksichtigt werden.

(2) Jedes Grundstück, welches direkt an eine öffentliche Straße bzw. an eine der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straße grenzt, erhält einen Grundstücksanschlusskanal. In begründeten Fällen (z. B. Garagenkomplexe, Reihenhäuser, Grundstücke in der zweiten Reihe) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal bzw. eine gemein-

same Grundstücksanschlussleitung zulassen. Die Stadt kann auch unter den selben Voraussetzungen den Anschluss eines Grundstückes an verschiedene Entwässerungskanäle verlangen. Dem Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt mehr als ein Grundstücksanschluss gestattet werden, wenn der Stadt dadurch keine Mehrkosten entstehen. Verläuft die Grundstücksentwässerungsleitung über mehrere Grundstücke, haben die betroffenen Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Baulast zu sichern.

(3) In Gebieten des Trennverfahrens sind die Grundstücke im Trennsystem zu entwässern. Die Grundstücke sind mit getrennten Grundstücksentwässerungsleitungen an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanäle anzubinden.

§ 12

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten sind fachgerecht nach DIN 1986 durchzuführen.

(2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie andere genehmigungspflichtige Arbeiten (§ 10 Abs. 2) an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Prüfung durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der anderen Abwasserleiter, der Abwasserbeseitigungsanlage und der Umwelt. Bis zur Prüfung dürfen alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z. B. Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis der Inbetriebnahme wird ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die Stadt gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte sichtbar und muss gut zugänglich sein.

2. Die Prüfung der Anlage durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten übernimmt die Stadt keine Haftung.

3. Die Stadt ist berechtigt, die fertiggestellte Entwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischem Gerät durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der Stadt die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, sofern sich hierbei Mängel an der Entwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Anschlussnehmers durchgeführt, so hat dieser die Kosten dafür zu tragen.

(4) Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt Absatz 3 Ziffer 1-3 entsprechend.

(5) Die Stadt hat den Grundstücksanschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Bei Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Grundstücksentwässerungsleitung/en ist/sind vor ihrer Beseitigung im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den

(Fortsetzung auf Seite 11)



Abwasserbeseitigungssatzung

der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001

(Fortsetzung von Seite 10)

Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanal) auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu verschließen (abtellern). Der Grundstücksanschlusskanal ist gegen jegliche Beschädigung zu schützen. Unterlässt der Grundstückseigentümer seine Mitteilungs- und Sorgfaltspflicht, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 13

Vorbehandlungsanlagen

(1) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken usw. an, sind vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik (Abscheide- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und, falls erforderlich, zu erneuern. Der Grundstückseigentümer kann diese Pflicht auf den Abwassereinleiter in der Weise übertragen, dass der Abwassereinleiter der Stadt verantwortlich ist. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine entsprechende Mitteilung zu machen.

(2) Art und Einbau der Vorrichtungen bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Der Abwassereinleiter ist zur Entleerung, Reinigung und regelmäßigen Kontrolle verpflichtet. Das Abscheidegut ist von einem dafür zugelassenen Unternehmen zu entsorgen. Die Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht.

(4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(5) Die Stadt ist berechtigt vom Anschlussnehmer zu verlangen, dass Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung unverzüglich zu ändern sind.

(6) Die Stadt kann vom Anschlussnehmer verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Wartung und den Betrieb der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

§ 14

Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

(2) Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(3) Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein.

(4) Bei Räumen besonderer Bedeutung, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, sollte das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

§ 15

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

(1) Werden bei einer Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Schäden oder Mängel festgestellt, hat der Anschlussnehmer diese auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen.

(2) Werden von einem direkt oder indirekt angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken mit eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, nach näherer Anweisung der Stadt, zur Messung der auf das Grundstück aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken gelangenden Wassermengen ge-

eichte Wassermesser einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. erneuern zu lassen. Wegen des Einbaus, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Anschlussnehmer haftet der Stadt für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufender Benutzungen oder Verwendungen der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht entsprechend dieser Satzung. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursachten Schäden haftet ebenfalls der Anschlussnehmer. Dieser hat die Stadt auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Stadt geltend machen.

(4) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Anschlussnehmer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstücks können nur gemeinsam gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 16

Auskunft- und Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Jeder Anschlussnehmer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und dem zu seinem Grundstück führenden Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Stadt zu melden.

(2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in den Entwässerungskanal gelangen oder gelangt sind, ist verpflichtet, die Stadt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Anschlussnehmer hat die Stadt zu informieren, wenn

- die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden muss,
- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
- erstmalig von der Grundstücksentwässerungsanlage Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, oder
- wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Ablauf des Abwassers eintreten.

(4) Den Beauftragten der Stadt sind zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung oder zur Beseitigung von Störungen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Mess- und Kontrollschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis oder durch ein Begleitschreiben auszuweisen.

(6) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwasser-einleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist schriftlich anzuzeigen.

(7) Fällt auf einem Grundstück, das an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die zuständige Behörde verlangen, dass dieses Abwasser nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasservorbehandlung anfallenden Reststoffe.

(8) Die Stadt und die zuständige Behörde sind jederzeit berechtigt, die Abwässer in den Grundstücksentwässerungsanlagen zu untersuchen und zu diesem Zweck Proben zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer dann, wenn bei der Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 9) festgestellt worden sind.

(9) Der Anschlussnehmer, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf Verlangen und nach Angaben der zuständigen Behörde auf eigene Kosten Probenabstellen (z. B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten. Die Stadt bzw. die zuständige Behörde können auch den Einbau einer Abwas-

sermengenmessereinrichtung, automatischer Probenahmegeräte und automatische Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessereinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmegeräte sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt bzw. der zuständigen Behörde vorzulegen.

(10) Die Stadt bzw. die zuständige Behörde bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Anschlussnehmer (Eigenkontrolle)

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrolle sicherzustellen. Hierzu können ihm von der Stadt bzw. der zuständigen Behörde Auflagen über Art und Umfang der Kontrolle erteilt werden.

(2) Der Anschlussnehmer kann sich zur Erfüllung seiner Kontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse eines Dritten bedienen.

§ 18

Betriebsstörung und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar durch

- Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, Frostschäden,
- plötzliche Schadensfälle im Entwässerungskanal,
- rechtswidrigem Eingriff Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer gegen die Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

(2) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der Abwasserbeseitigungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt über die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage (ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Schmutzwasser) einen Kataster (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt auf Verlangen die erforderlichen Daten auf einem Erhebungsbogen (Anlage 2) zu übergeben. Darüber hinaus kann die Stadt bei Erfordernis vom Anschlussnehmer weitere Auskünfte verlangen.

§ 20

Befreiungen

(1) Die Stadt kann, soweit sie die genehmigende Behörde ist, auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Anschlussnehmers eine Befreiung von den Bestimmungen dieser Satzung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen eine nicht beabsichtigte Härte für den Anschlussnehmer ergeben, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.

§ 21

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung ist in der Abwassergebührensatzung der Stadt Halle geregelt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 die zur Abwasserbeseitigungsanlage gehörende Anlagen unbefugt öffnet, betritt oder benutzt,

2. entgegen § 3 Abs. 4 den provisorischen Kanal sobald die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stilllegung oder Beseitigung verlangt hat, nicht beseitigt oder stilllegt,

3. entgegen § 4 Abs. 3 in den nach dem Trennverfahren zu entwässernden Gebieten das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in die dafür bestimmten Kanäle einleitet,

4. entgegen § 4 Abs. 4 die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht unter Beachtung der Rechte Dritter vornimmt,

5. nach § 4 Abs. 5 gegen die Einleitmengen und/oder die Einleitdauer verstößt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,

7. entgegen § 5 Abs. 2 die erforderlichen Anlagen nicht vorsieht, den Kontrollschacht und die Reinigungsöffnungen nicht freihält, eine Abwasserhebeanlage nicht einbauen und betreiben lässt,

8. entgegen § 5 Abs. 3 die Maßnahmen zur Grundstücksanbindung an den Entwässerungskanal nicht vorbereitet,

9. entgegen § 5 Abs. 4, das Grundstück nicht binnen der im Bescheid festgelegten Frist nach Aufforderung der Stadt anschließt, die bestehenden und unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht außer Betrieb setzt, entleert, reinigt, der Stadt nicht den Abschluss der Arbeiten innerhalb von zwei Wochen mitteilt,

10. entgegen § 6 Abs. 1 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser einleitet,

11. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen der Stadt das Niederschlagswasser nicht in den Schmutzwasserkanal einleitet,

12. entgegen § 8 Abs. 1 das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen über sein Grundstück bei Erfordernis nicht zulässt,

13. entgegen § 8 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet,

14. entgegen § 9 Abs. 1 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,

15. entgegen § 9 Abs. 2 über die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegte Menge und Zusammensetzung hinaus einleitet,

16. entgegen § 9 Abs. 3 ohne dass die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage geprüft hat, einleitet,

17. entgegen § 9 Abs. 4 Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage einleitet und dadurch

1. das Personal gefährdet,

2. die Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst,

3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert, oder

4. die Klärschlammbehandlung u. -verwertung erschwert,

5. in die Abwasserbeseitigungsanlage nicht frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandelter Form Abwasser einleitet,

18. entgegen § 9 Abs. 5 die hier aufgeführten Stoffe einleitet und einbringt,

19. entgegen § 9 Abs. 6 die Grenzwerte (Anlage 1) für die Beschaffenheit des Abwassers nicht einhält,

20. entgegen § 9 Abs. 9 das Abwasser zum Erreichen der Einleitgrenzwerte verdünnt,

21. entgegen § 10 Abs. 1 Abwasser ohne wasserrechtliche Genehmigung einleitet, und der Anzeigepflicht nicht nachkommt,

22. entgegen § 10 Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,

23. entgegen § 10 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht mindestens zwei Monate vor Baubeginn mit den geforderten Angaben nachkommt,

24. entgegen § 10 Abs. 10 die Angaben nicht macht,

25. entgegen § 11 Abs. 3 in Gebieten mit Trennverfahren nicht mit getrennten Grundstücksentwässerungsleitungen an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanäle anbindet.

26. entgegen § 12 Abs. 1 den Anschluss nicht entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellt, erneuert, ändert, unterhält, reinigt, beseitigen lässt, die Arbeiten nicht nach DIN 1986 durchführen lässt,

27. entgegen § 12 Abs. 2 die ausgeführten Arbeiten der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, damit diese überprüft werden können,

28. entgegen § 12 Abs. 3 die Grund-

stücksentwässerungsanlage vor Überprüfung durch die Stadt in Betrieb nimmt, Mängel nicht in der dafür festgesetzten Frist beseitigt, die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gut zugänglich hält,

29. entgegen § 12 Abs. 6 den Abbruch eines mit Kanalanschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt, den Grundstücksanschlusskanal nicht vor jeglicher Beschädigung schützt,

30. entgegen § 13 Abs. 1 Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Rückstände nicht einbaut, betreibt, unterhält und erneuert,

31. entgegen § 13 Abs. 3 die Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrolle nicht durchführt, das Abscheidegut nicht durch eine dafür zugelassene Firma entsorgen lässt,

32. entgegen § 13 Abs. 4 die Mitteilung unterlässt,

33. entgegen § 13 Abs. 5 die Anlagen nicht unverzüglich ändert,

34. entgegen § 15 Abs. 1 die Beseitigung der Mängel nicht unverzüglich veranlasst,

35. entgegen § 15 Abs. 2 die Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen nicht durchführen lässt,

36. entgegen § 16 Abs. 1 die ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden nicht meldet,

37. entgegen § 16 Abs. 3 die Mitteilungen unterlässt,

38. entgegen § 16 Abs. 4 den ungehinderten Zutritt nicht gestattet, die Zugänglichkeit nicht gewährleistet, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, die Auskünfte nicht erteilt,

39. entgegen § 16 Abs. 6 einen Verantwortlichen sowie seinen Stellvertreter nicht benennt, den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich anzeigt,

40. entgegen § 16 Abs. 7 den Nachweis nicht erbringt,

41. entgegen § 16 Abs. 9 die Probenahmestellen nicht erstellt und unterhält, die Abwassermengenmessereinrichtung nicht einbauen lässt, diese nicht im funktionsfähigen Zustand erhält, die Messaufzeichnungen, Wartungs- und Betriebstagebücher und Diagrammstreifen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt, die Einsicht verweigert,

42. entgegen § 17 Abs. 1 die Eigenkontrolle nicht sicherstellt,

43. entgegen § 19 Abs. 2 die erforderlichen Daten auf dem Erhebungsbogen nicht binnen der festgesetzten Frist zuleitet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 02.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 23

Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Erteilte Genehmigungen zur Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht den in dem § 9 genannten Einleitbedingungen oder den in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, sind binnen drei Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin**

Die Anlagen 1 (Grenzwerte für Indirekteinleiter), 2 (Erhebungsbogen zum Indirekteinleiterkataster), 3 (Entwässerungsantrag) sind im Umweltamt, Hansering 15, zu den Dienstzeiten einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Tagung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.12.2001

**Ingrid Häubler
Oberbürgermeisterin**

Abwassergebührensatzung

der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Drittes Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2000 (GVBl. LSA S. 526) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Änderung der Abwassergebührensatzung vom 21. Juni 2000 beschlossen:

- Inhaltsverzeichnis**
- § 1 Allgemeines
 - § 2 Gebührenmaßstäbe
 - § 3 Benutzungsgebühren
 - § 4 Verwaltungsgebühren
 - § 5 Gebührenschuldner
 - § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 7 Entstehung der Gebührenschuld
 - § 8 Fälligkeit und Veranlagung
 - § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
 - § 10 Billigkeitsklausel
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung ihres Aufwandes für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, nachstehend „Abwasserbeseitigungsanlage“ genannt, werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebührensatzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung auf einen Dritten, die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (HWA).

(4) Die Begriffsbestimmungen für diese Satzung sind der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zu entnehmen.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird als getrennte Gebühr für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr), für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) und sonstige eingeleitete Wässer (Gebühr für Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser) erhoben. Die Schmutzwassergebühr

wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Gebühr für sonstige eingeleitete Wässer wird nach der eingeleiteten Wassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch geeichten Wassermesser ermittelten Wassermengen,
- b) die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen,
- c) die dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen,
- d) die Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

(3) Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser

- Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Schmutzwassermengen sind in vollen m³ anzugeben.

- Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserversorgung durch die Anzeige des Wassermessers auf dem Grundstück.

- Hat ein Wassermesser nicht richtig, oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist der Zugang zum Wassermesser am Tag der stichtagsbezogenen Jahresablesung nicht möglich und ist dieses vom Gebührenschuldner zu vertreten, oder kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, kann die HWA die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners schätzen. Für diese Schätzung wird von der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstückes am 1. Januar des Abrechnungsjahres ausgegangen und ein jährlicher Schmutzwasseranfall von 35 m³ je Bewohner zugrunde gelegt.

- Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat der Grundstückseigentümer der HWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Wenn der Grundstückseigentümer auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann die HWA als Nachweis für die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Die HWA ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag von der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis dieser Wassermengen ist grundsätzlich durch einen zweiten geeichten Zwischenwassermesser zu erbringen.

(4) Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser

- Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen m² anzugeben.

- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen) berücksichtigt. Auf Anforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche durch den Gebührenschuldner in einem Erfassungsbogen (Anlage 2) der HWA mitzuteilen. Die HWA ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche auf der Grundlage des Gebietsabflussflächenplanes des beauftragten Dritten zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt

- a) die Schmutzwassergebühr: 2,54 Euro pro m³ Schmutzwasser, 1,77 Euro pro m³ Schmutzwasser bei Abwassereinleitung über eine Kleinkläranlage, 1,77 Euro pro m³ sonstige Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Grundwasser, Drainagewasser).
- b) die Niederschlagswassergebühr: 1,16 Euro pro m² und Jahr Gebührenbemessungsfläche für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21. August 1996 in den jeweils geltenden Fassungen Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer eines Grundstückes, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührenschuldner. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonstig dinglich Berechtigte.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die Gebührenschuldner nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit der Schlussablesung auf den neuen Gebührenschuldner über. Die Mitteilung über

eine Änderung in der Gebührenschuld ist durch den bisherigen Gebührenschuldner zu veranlassen. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der HWA entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwasser-einleitung endet.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses und der Schlussablesung. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, erfolgt zwischen dem 01.12. und 15.01. die stichtagsbezogene Ablesung. Die Abrechnung des Wasserverbrauches auf den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt zeitanteilig nach Tagen. Die Niederschlagswassergebühr wird zeitanteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum abgerechnet.

(3) Bei Gebührenveränderung während des Erhebungszeitraumes wird der veränderte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung sind der durchschnittliche Wasserverbrauch und andere Wasserzuführungen pro Tag bezogen auf das Kalenderjahr sowie die Gebührenbemessungsfläche.

§ 8 Fälligkeit und Veranlagung

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgestellt.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes und vor der ersten Abschlagszahlung des darauffolgenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die sich daraus ergebende Abschlagszahlung wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenschuldner haben der Stadt und der HWA alle die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Feststellung und zur Überprüfung der Bemessungsgrundlage dürfen die Beauftragten der HWA nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten; die Gebührenschuldner haben dies zu ermöglichen.

(2) Veränderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes in der Größe der gemäß § 2 Abs. 4 für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Eine Pflicht zur Meldung der Veränderung seitens des Gebührenschuldners besteht erst ab einer Veränderung von mehr als 10 m². Diese Veränderung ist innerhalb von zwei Monaten nach deren Eintritt der HWA schriftlich zu melden. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 der HWA für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate die Wassermenge gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) nicht anzeigt,

2. entgegen § 2 Abs. 4 auf Anforderung die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche auf dem Erfassungsbogen (Anlage 2) der HWA nicht mitteilt,

3. entgegen § 9 Abs. 1 der Stadt und der HWA nicht die erforderlichen Auskünfte für die Feststellung und Erhebung der Gebühren erteilt und den Beauftragten der HWA zur Festsetzung und Überprüfung der Bemessungsgrundlage den Zutritt zum Grundstück nicht ermöglicht,

4. entgegen § 9 Abs. 2 die Veränderung der Gebührenbemessungsfläche von mehr als 10 m² nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Eintritt der HWA schriftlich meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Die Anlagen 1 (Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser) und Anlage 2 (Erfassungsbogen - Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation) sind im Umweltamt, Hansering 15, zu den Dienstzeiten einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Tagung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.12.2001
Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anzeigen

REISEN

Harz

Winterurlaub im Harz
Ferienhotel am Klobenberg 6,
06507 Friedrichsbrunn
Tel. 03 94 87-7 15 30
Fax 03 94 87-7 15 32

Zi. m. DU/WC, TV, Telefon, Große Sonnenterrasse, Parkanlage mit Blick zum Brocken

7 ÜF/HP p. Pers. im DZ 450,- DM
14 ÜF/HP p. Pers. im DZ 880,- DM
reichhaltiges Frühstücksbuffet und abends ein 3-Gänge-Menü

IMPREIS ENTHALTEN: eine Glühweinwanderung, ein Ausflug zur Teufelsmauer und eine Harzrundfahrt.
Hol- und Bringservice

Camping

WOHNMOBILE & WOHNWAGEN
Vermietung & Verkauf
0345/5 80 08 78

Allgäu

Herrliche Panoramalage auf der Sonnenterrasse des Westallgäus.
Ideal zum Skilanglauf + Winterwandern. Genießen Sie in gemütlicher, familiärer, rauchfreier Atmosphäre

1 Woche Winterfrische im DZ inkl. Frühstücksbuffet und Sauna schon ab € 330,-/DM 645,-

88175 Scheidegg • Am Brunnenbühl 11
Tel. 0 83 81 / 9 25 62-0
Fax: 0 83 81 / 9 25 62-50
www.hotel-allgaeu-garni.de

80 schöne Ferienwohnungen
Bodensee, Allgäu, Alpen
Tel. 0 70 26 / 95 98 46
www.muellers-fewo.de

Rügen

Silvester noch freie Plätze!
In kl. gemütl. Ferienanlage a. Strand.
Auch für Gruppen! Tel. 038391/89577

Tschechien

Letzte Plätze Weihnachten, Silvester, Winter

Weihn. nicht allein: Sächs. Schweiz: 399 DM; Silvester: z.B. ***Hotel Novy Bor, 3 NÄ. 409 DM; Melnik. 3 NÄ. nur 233 DM; Riesengeb.: ab 6 NÄ. ab 289 DM; auch noch Gruppen mögl. Tel. 035971/53066, Fax 58569; www.bergweltreisen.de

Rhein

Haus Gisela
55422 Bacharach a. Rhein, im Tal der Lorelei
Blücherstr. 66
Tel. 06743-1272, Fax 06743-1284
E-mail: gisela.ginsberg@web.de
Homepage: www.ginsberg-home.de

Sie planen den nächsten Urlaub?
Wir bieten 2 gemütliche Appartements zur Selbstversorgung!
Unverb. Prospektmaterial anfordern!
Weihnachten/Silvester noch frei!

Schiffsreisen

HURTIGRUTEN
Die schönste Seereise der Welt

Einmal im Leben mit dem POSTSCHIFF zum Nordkap

Gruppenreise mit Reiseleitung ab Halle

1. Termin 05. - 18.6.02
wenige Restplätze

2. Termin 16. - 29.9.02

- Seniorenermäßigung
- kein Einzelzuschlag auf Postschiffkabine
- Bonus auf den Grundpreis

An der Moritzkirche 2
Tel. 2 90 46 27 oder
2 10 05 10

REISEN



Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) - Grundstücksentwässerungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Drittes Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) und des § 151 (Abs. 1, 2 und 7) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998, zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 132), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 und der Abwassergebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzungsbedingungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragstellung, Herstellung, Stilllegung)

- § 8 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube

- § 9 Haftung

II. Gebührenerhebung

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensätze
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Entstehung der Gebührenschuld
- § 16 Fälligkeit und Veranlagung
- § 17 Billigkeitsklausel

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Auskunft- und Anzeigepflichten, Zutritt zur Überwachung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Entsorgung der Abwässer aus den Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entsorgung umfasst das Einsammeln, die Abfuhr und das Einleiten der Anlageninhalte in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage Halle-Nord) sowie die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage bei Notwendigkeit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt Dritter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe dieser Satzung haben folgende Bedeutung:

(1) Grundstück

Grundstück ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Besteht ein selbstständiges Eigentum am Gebäude, unabhängig vom Eigentum am Grundstück, ist das Gebäude das Grundstück.

(2) Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuld-

ner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer.

(3) Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und in der Grundstückskläranlage zur Entsorgung zurückgehalten wird.

Es wird unterschieden zwischen Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalwasser).

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus

1. Grundstücksentwässerungsgruben in der Form von
 - Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetzgruben, Mehrkammerausfallgruben, Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe)
 - abflusslose Sammelgruben
 - Sickergruben und
 - 2. den Zu- und Abläufen, den Kontrollschächten und Versickerungseinrichtungen (Drainageleitungen, Sickerschächte).

§ 3

Benutzungs- und Einleitbedingungen

(1) Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(2) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nicht eingeleitet werden:

- gewerbliches Abwasser, soweit es nicht häuslichem Abwasser vergleichbar ist,
- Fremdwasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser),
- Kühlwasser,
- Ablaufwasser von Schwimmbecken,
- Niederschlagswasser.

(3) Die Abwässer dürfen Stoffe nicht enthalten, die

- die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der zentralen Abwasserbehandlungsanlage erschweren oder beeinträchtigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkal-schlamm- und Fäkalwasserentsorgung erschweren oder beeinträchtigen,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken,
- wärmer als 35° C sind,
- einen pH-Wert unter 6 und über 10 haben,
- Leitungen verstopfen oder verkleben können.

(4) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Öl,
- infektiöse Stoffe, Medikamente,
- radioaktive Stoffe,
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel, Farben,
- Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

(5) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,

- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

(6) Über Maßnahmen der Vorklämung durch Vorbehandlungsanlagen vor der Einleitung der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlagen entscheidet im Einzelfall die Stadt. Die für die Vorbehandlungsanlagen anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(7) Die Stadt kann im Einzelfall weitere

Benutzungsbedingungen im Rahmen von Sondervereinbarungen festlegen:

- wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird,

- wenn sich die Einleitbedingungen für die Abwässer in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ändern.

(7) Die Stadt legt die Frist fest, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines in Stadtgebiet Halle (Saale) liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sie die Entsorgung der in dieser Anlage anfallenden Abwässer durchführen lässt (Anschlussrecht).

(2) Über den Ausschluss des Anschluss- und Benutzungsrechtes entscheidet die Stadt im Einzelfall

- wenn die Abwässer wegen ihrer Art oder Menge nicht ohne weiteres von dem Entsorgungsunternehmen übernommen werden dürfen,

- wenn die Abwässer sich nicht ausschließlich aus Resten häuslicher Abwässer üblicher Art zusammensetzt,

- wenn eine Übernahme der Abwässer technisch nicht möglich ist oder

- die Entleerung der Grundstücksentwässerungsgrube einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage zur Abwasserentsorgung genutzt wird (Anschlusszwang).

(2) Das Abwasser des Grundstückes, auf dem die Abwasserentsorgung über eine Grundstücksentwässerungsanlage zu erfolgen hat, ist ausschließlich dieser Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des § 3 dieser Satzung zuzuführen. Das in der Grundstücksentwässerungsgrube gesammelte Abwasser ist der öffentlichen Entsorgung zu überlassen. Mit der Entsorgung dürfen nur die von der Stadt nach § 1 Abs. 3 beauftragten Dritten (vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen) beauftragt werden (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise durch die Stadt befreit werden, wenn die Entsorgung für ihn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar wäre.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragstellung, Herstellung, Stilllegung)

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vorher durch den Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese ist nach den geltenden Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(2) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500,

- Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der Grundstücksentwässerungsanlage und die Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind und

- weitere Angaben und Unterlagen entsprechend dem Vordruck (Anlage 2).

(3) Die Grundstücksentwässerungsgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen, dass die Entsorgung der Abwässer durch die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Stadt kann daher verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsgrube ermöglicht und instandgehalten wird und dass die Abdeckung der Grundstücksentwässerungsgrube frei von Bepflanzungen und Überschüttungen ist.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen und vor Inbetriebnahme abzunehmen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsgrube ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald

- das Grundstück ordnungsgemäß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,

- sie den baulichen, sicherheitstechnischen oder funktionellen Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

§ 8

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt auch einem größeren Entsorgungsintervall zustimmen. Der Antrag ist zu begründen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vorher, bei dem Entsorgungsunternehmen zu beantragen, die Entleerung einer abflusslosen Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf Kosten des Grundstückseigentümers außerhalb der vereinbarten Entsorgung die Grundstücksentwässerungsgrube entsorgen lassen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzung für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 9

Haftung

(1) Die Pflicht des Grundstückseigentümers, seine Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß zu betreiben, wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßen oder satzungswidrigen Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Versacher haften als Gesamtschuldner.

Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber ebenfalls dafür, wenn die Entsorgung durch sein Verschulden nicht ordnungs- und termingerecht durchgeführt werden kann.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt oder der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Das Entsorgungsunternehmen hat nach Beendigung der Störung unverzüglich die Entsorgung durchzuführen.

II. Gebührenerhebung

§ 10

Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserentsorgung Entsorgungsgebühren, die nach § 12 dieser Satzung ermittelt werden.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. August 1996) in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Menge errechnet, die aus der Grundstücksentwässerungsgrube entnommen und abgefahren wurde. Dazu gehört auch das für eine Reinigung benötigte Spülwasser.

(2) Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrener und entsorgter Grubeninhalte, abgelesen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend.

Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten verpflichtet.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben beträgt 13,86 Euro/m³.

(2) Sonderleistungen

- Reinigungsgebühr 11,83 Euro/m³ Grundstücksentwässerungsgrubengröße - zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter jede weitere Schlauchlänge 1,22 Euro/Länge (Länge = 3 Meter)

- Nichtentsorgungsfähigkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) 17,82 Euro/Anfahrt

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer eines Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührenschildner. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonst dinglych Berechtigte.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. F. d. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

(4) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschildner über. Wenn der bisherige Gebührenschildner die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenschildner.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Sie endet, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage für die Abwasserbeseitigung des Grundstückes außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 15

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Auftragserteilung zur Entsorgung der Abwässer aus der Grundstücksentwässerungsgrube an die beauftragten Dritten.

§ 16

Fälligkeit und Veranlagung

(1) Die Veranlagung der Gebühr wird dem Gebührenschildner durch einen von der Stadt erstellten Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(Fortsetzung auf Seite 14)

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) - Grundstücksentwässerungssatzung

(Fortsetzung von Seite 13)

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 17

Billigkeitsklausel

Entsprechend § 13a KAG LSA können Billigkeitsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag bei der Stadt gewährt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt zur Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich bei der Stadt zu melden.

(2) Wem bekannt wird, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt sind, ist verpflichtet, die Stadt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich zu informieren, wenn

- die Grundstücksentwässerungsanlage anderweitig genutzt wird oder beseitigt worden ist,

- der Anschluss- und Benutzungszwang entfallen ist,
- ein Grundstückseigentümerwechsel stattgefunden hat.

(4) Zur Aktualisierung des Katasters der Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Stadt vom Grundstückseigentümer die dafür erforderlichen Angaben auf dem Erhebungsbogen (Anlage 1) sowie die Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlagen verlangen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Mitarbeitern der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, Abwasser-, Fäkaltschlamm- und Fäkalwasserproben entnehmen zu lassen und andere Messungen zu gestatten. Die Mitarbeiter der Stadt sowie die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis oder durch ein Begleitschreiben auszuweisen. Wenn bei der Überwachung Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen diese Regelungen der Satzung festgestellt werden, hat die dabei anfallenden Kosten der Grundstückseigentümer zu tragen.

(6) Bei der Einleitung von nicht ausschließlich häuslichem Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage kann die Stadt jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser zuführt, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,

2. entgegen § 3 Abs. 2 die hier aufgeführten Wasser einleitet,

3. entgegen § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, die nicht in den Fäkalabwässern und Fäkaltschlämmen enthalten sein dürfen,

4. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt,

6. entgegen § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält und ändert,

7. entgegen § 7 Abs. 2 die erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Halle (Saale) nicht, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, einreicht,

8. entgegen § 7 Abs. 3 die Grundstückskläranlage nicht so auf dem Grundstück anordnet, dass die Entsorgung des Fäkaltschlammes und des Fäkalwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist,

9. entgegen § 7 Abs. 5 die festgestellten Mängel nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist beseitigt und die Beseitigung der Mängel zur Nachprüfung der Stadt nicht anzeigt,

10. entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstückskläranlage nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt,

11. entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstückskläranlage nicht nach Bedarf und nicht mindestens einmal pro Jahr entsorgen lässt,

12. entgegen § 8 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
13. entgegen § 18 Abs. 1 bis Abs. 5 der Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt, den Zutritt zur Überwachung nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 02.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung

mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 24.03.1993 außer Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Die Anlagen 1 (Erhebungsbogen) sowie 2 (Fragebogen) sind im Umweltamt, Hansering 15, zu den Dienstzeiten einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Sitzung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) - Grundstücksentwässerungssatzung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.12.2001

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19. September 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung und Hoheitszeichen

(1) Die Gemeinde Halle ist eine kreisfreie Stadt. Sie führt die Bezeichnung Stadt Halle (Saale).

(2) Das Wappen der Stadt ist ein in Silber steigender roter Mond zwischen zwei sechsstrahligen roten Sternen, wobei der überhöhte Stern etwas größer dargestellt ist.

(3) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Stadtwappen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht (Anlage 1). Die Umschrift lautet: „Stadt Halle (Saale)“. Dienstsiegel können auch in verkleinerter Form verwendet werden.

§ 2

Stadtgebiet

Zum Stadtgebiet gehören alle in den Stadtgrenzen liegenden Grundstücke gemäß der der Satzung beigefügten Karte (Anlage 2).

§ 3

Stadtrat

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat der Stadt Halle (Saale) heißt Stadtrat.

(2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte) und dem Oberbürgermeister. Die Stadträte üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Er führt die Bezeichnung Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertreterbefugnis die Bezeichnung erster oder zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

(3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung sei-

ner Aufgaben folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Personal- und allgemeine Angelegenheiten (Hauptausschuss) mit 15 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem

2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten

3. Ausschuss für Finanzen und städtische Teilungsverwaltung mit 9 Stadträten

4. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften mit 11 Stadträten

5. Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern

6. Bildungsausschuss mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

7. Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

8. Sozial- und Gesundheitsausschuss mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

9. Sportausschuss mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

10. Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

11. Kulturausschuss mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

12. Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss) mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

13. Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten (Innenausschuss) mit 9 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern

Die Besetzung der Ausschüsse wird vom Stadtrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

(2) Der Vorsitz in folgenden Ausschüssen wird durch einen Stadtrat wahrgenommen:

1. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI (Vergabeausschuss)

2. Ausschuss für Finanzen und städtische Teilungsverwaltung

3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften

4. Jugendhilfeausschuss

5. Bildungsausschuss

6. Rechnungsprüfungsausschuss

7. Sozial- und Gesundheitsausschuss

8. Sportausschuss

9. Gleichstellungsausschuss

10. Kulturausschuss

11. Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)

12. Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten (Innenausschuss)

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 46 GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:

1. der Hauptausschuss,

2. der Jugendhilfeausschuss,

3. der Vergabeausschuss,

4. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften

5. der Ausschuss für Finanzen und städtische Teilungsverwaltung.

(4) Ferner bestehen folgende gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und der jeweiligen Betriebsatzung gebildeten Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse:

1. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung mit dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person

2. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes neues theater/Schauspiel Halle (Theaterausschuss) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person

3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Psychiatrisches Krankenhaus (Krankenhausausschuss) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person

4. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Thalia Theater/Kinder- und Jugendtheater (Theaterausschuss) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person

Entsprechend § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet.

(5) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Stadtrat entscheidet im konkreten Fall, ob ein Ausschuss beratend oder beschließend wirksam wird.

(6) Sofern sich der Stadtrat nicht auf die Ausschussvorsitzenden einigen kann und soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem Verfahren Harre-Niemeyer zugeteilt. Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahl und die Stadträte aus den Mitgliedern des Ausschusses, die als Vorsitzende fungieren sollen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus einer anderen Fraktion als der Vorsitzende sein und werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse aus dem Kreis der Stadträte, die Ausschussmitglieder sind, bestimmt.

(7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse (Beschluss-text) werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(8) Vertreter der Ausschussmitglieder kann jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion sein.

(9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen,

an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften und Unternehmen werden gemäß §§ 44 Absatz 3 Nr. 12, 119 und 46 GO LSA durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

und der beschließenden Ausschüsse (1) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend

1. über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis 100.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,

2. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 100.000,- Euro nicht übersteigt,

3. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen, deren Vermögenswert 250.000,- Euro nicht übersteigt.

Ausgenommen hiervon sind Schenkungen im Rahmen der repräsentativen Aufgaben aus den Verfügungsmitteln.

4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 250.000,- Euro nicht übersteigt,

5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) bis 150.000,- Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000,- Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,- Euro,

6. über die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau - bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000,- Euro (Baubeschluss),

7. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich des städtischen Anteils bis einschließlich 150.000,- Euro.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter, Fachbereichsleiter und Leiter der Regiebetriebe einschließlich der Intendanten der kulturellen Einrichtungen mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter; im Übrigen entscheidet in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind.

(3) Der Ausschuss für Finanzen und städtische Teilungsverwaltung entscheidet abschließend

1. über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz

2. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert über 100.000,- Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt,

(4) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Seine Aufgaben und

Zusammensetzung bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über

1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000,- Euro bis 250.000,- Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis 500.000,- Euro nicht überschreitet,

2. die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau - bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis zu einschließlich 1.000.000,- Euro (Baubeschluss),

3. über die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000,- Euro bis einschließlich 1.000.000,- Euro.

(6) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften entscheidet abschließend über

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt.

2. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 7

Geschäftsordnung, Entschädigung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hierzu erlassenen Entschädigungssatzung.

(3) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Arbeit erforderlichen Finanz- und Sachmittel. Das Nähere wird durch einen Beschluss des Stadtrates geregelt.

§ 8

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat Antrags- und Rede-recht.

(2) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

(3) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die

(Fortsetzung auf Seite 15)



Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

(Fortsetzung von Seite 14)

innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9

Beigeordnete

(1) Die Stadt Halle (Saale) hat bis zum 14.01.2002 sieben, vom 15.01.2002 bis 15.02.2002 sechs, vom 16.02.2002 bis 30.06.2002 sieben, vom 01.07.2002 bis 31.07.2002 sechs und ab dem 01.08.2002 fünf Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang gewählt.

(2) Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bestimmt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die weiteren Vertreter bestimmen sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

(3) Die Beigeordneten sollen in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Es wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, deren Stelle öffentlich auszuschreiben ist und deren Rechtsstellung sich im Übrigen nach dem Gesetz zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt (Frauenförderungsgesetz vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 734) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1997, zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 30.03.1999 (GVBl. 1999, S. 120) und der GO LSA ergibt.

(2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Hauptausschuss gem.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Stadtrat, die Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in allen Gleichstellungsfragen beraten und innerhalb der Stadtverwaltung und nach außen zur Verwirklichung kommunaler Gleichstellungspolitik beitragen. Sie soll im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und im Rahmen der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt aufgestellten Regeln auch eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

(4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit schafft der Oberbürgermeister die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen, und der Rat stellt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie erhält das Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie den Ort und die Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Einwohnerfragestunde

(1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates.

3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und anschließend Fragen von kommunalem Interesse. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

§ 14

Vorschläge, Anregungen und Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (Bürgerinitiative) schriftlich mit Vorschlägen, Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Halle (Saale) an den Oberbürgermeister zu wenden. Über die Behandlung seines Anliegens ist der Antragsteller zu informieren. Andere Beschwerdemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Ehrenbürger

Die Verleihung und Aberkennung des

Ehrenbürgerrechts der Stadt, einer sonstigen Ehrenbezeichnung oder die Verleihung des Ehrenbeckers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss, erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(4) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss.

§ 17

Ortschaftsverfassung

(1) Bei räumlich getrennten Ortsteilen,

die ein örtliches Eigenleben, eine eigene historische Entwicklung und eine nach der Bevölkerungszahl ausreichende Tragfähigkeit besitzen, kann die Bildung einer Ortsverwaltung unter Leitung eines Ortsbürgermeisters beschlossen werden.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine Anhörung der Bürger der Stadt durchzuführen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt vom 29.09.1999, veröffentlicht am 25.11.1999, außer Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Die Anlagen 1 und 2 sind im Kommunalbüro, Marktplatz 1, zu den Dienstzeiten einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 24. Sitzung am 19. September 2001 beschlossene „Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Regierungspräsidium Halle hat am 26.11.2001 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates Nr. III/2001/01665 vom 19.09.2001 die Genehmigung erteilt.

Halle (Saale), 03.12.2001

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Benutzung des „Hauses der Wohnhilfe“ der Stadt Halle (Saale)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch GVBl. LSA Seite 152 vom 26.04.1999, hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 die Satzung über die Benutzung des „Hauses der Wohnhilfe“ der Stadt Halle (Saale), beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das „Haus der Wohnhilfe“ dient der Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie der Aufnahme von Nichtsesshaften. Für diese Personen wird im „Haus der Wohnhilfe“ sowohl Obdach als auch Hilfen und Unterstützung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG gewährt.

2. Das Haus der Wohnhilfe gliedert sich a) in einen Bereich mit Mehrbettzimmern zur Aufnahme von wohnungslosen alleinstehenden Männern und Frauen sowie Lebensgemeinschaften. In diesem Bereich wird ganztägig betreut. Die Betreuung dient vorrangig der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

b) in einen Bereich mit separaten Wohnungen zur Aufnahme von wohnungslosen Familien bzw. alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit minderjährigen Kindern. Die Familien erhalten eine ganztägige intensive Betreuung und Begleitung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Erziehungsaufgaben, der Lösung von Konflikten und Krisen in Zusammenarbeit mit sozialen Diensten der Stadt Halle (Saale).

c) in einen Bereich Notunterkunft. Hier finden Personen in akuter Notlage in der Zeit von 16 Uhr bis 10 Uhr Aufnahme. Die Unterbringung erfolgt vorübergehend zur Sichtung der Situation des Betroffenen und zur Planung einer geeigneten Hilfeform.

3. Die Dauer des Aufenthalts bemisst sich nach der Dauer des notwendigen Hilfebedarfs. Ziel ist es, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Notlage des Betroffenen abzuwenden.

§ 2

Grundsätze der Aufnahme

1. Aufnahme im Haus der Wohnhilfe

finden wohnungslose Personen, die ihre bisherige Wohnung verloren haben.

2. Aufgenommen werden vorübergehend auch nichtsesshafte Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage sind.

3. Sonderfälle (z. B. Familienstreitigkeiten) können ausnahmsweise als Notaufnahme für eine Nacht aufgenommen werden. Die Gewährung von Unterkunft an diesen Personenkreis für mehr als drei Nächte bedarf der Zustimmung der Fachabteilung Wohnhilfen des Sozialamtes Halle (Saale).

4. Für drogensüchtige, psychisch und medikamentenabhängige wohnungslose Personen ist nur eine bedingte vorübergehende Aufnahme möglich. Sie werden umgehend an eine zuständige Institution weitergeleitet.

5. Aufgenommen werden auch Personen, die infolge Großschadensereignis bzw. bei Evakuierungsbedarf ihre Wohnung verloren haben.

6. Die Zuweisung in die einzelnen Wohnbereiche des „Hauses der Wohnhilfe“ erfolgt durch die Leitung bzw. der von ihr autorisierten Personen. Ein Anspruch auf eine besondere Wohnform ist nicht gegeben.

7. Durch die Aufnahme in die städtische Wohnungslosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Beendigung, Ausschluss

1. Das Nutzungsverhältnis endet, sobald der wohnungslosen Person ein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht bzw. wenn durch Abwesenheit von mehr als fünf Tagen ohne Mitteilung von Abwesenheitsgründen vermutet werden kann, dass der Platz/die Wohnung aufgegeben wurde.

2. Wohnungslose Personen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Art die Hausgemeinschaft stören, können in das Notquartier umgelegt werden. Wenn sie auch dort unzumutbar stören, können sie auch gänzlich von der Unterbringung ausgeschlossen werden. Die Aufnahme im Notquartier kann nur versagt werden, wenn die Person gewalttätig ist und damit Gefahr für Leib und Leben Anderer einhergeht.

§ 4

Haftung

1. Jeder Benutzer ist für Schäden, die er oder seine minderjährigen Kinder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt Halle (Saale) oder gegenüber anderen Benutzern ersatzpflichtig.

2. Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern oder deren minderjährigen Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.

3. Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 5

Benutzungsgebühr

Für die Benutzer dieser Einrichtung erhebt die Stadt Halle (Saale) folgende Gebühren für die nachstehend genannten Wohnformen:

1. Schlafquartiere für Erwachsene (Mehrbettzimmer)	für Erwachsene: je Übernachtung in Höhe von 3,00 Euro
	für Kinder: je Übernachtung in Höhe von 1,50 Euro
2. Separate Wohnungseinheiten mit Nutzungsvereinbarung	Wohnungseinheit 1 60,17 m ² 430,82 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 2 33,80 m ² 242,01 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 3 42,44 m ² 303,87 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 4 48,97 m ² 350,63 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 5 37,00 m ² 264,92 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 6 54,82 m ² 392,51 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 7 47,67 m ² 341,32 Euro pro Monat
	Wohnungseinheit 8 37,73 m ² 270,15 Euro pro Monat

3. Die Benutzung des Notquartiers ist gebührenfrei.

4. Bestandteil der Gebühren sind der ortsübliche Grundmietzins sowie Nebenkosten (für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch, Heizung, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung). Ferner beinhaltet die Gebühr die Benutzung

von Küche Sanitärräumen und Gemeinschaftsräumen.

5. Die Gebührenschild bei Schlafquartieren nach Ziffer 1 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus.

- bei tageweiser Nutzung am Tage der Nutzung

- bei monatlicher oder länger andauernder Nutzung zu Beginn des jeweiligen Monats; wird das Schlafquartier während des laufenden Monats zugewiesen, entsteht die Gebührenschild am Tag der Aufnahme anteilig für die Resttage des laufenden Monats.

Die Benutzungsgebühren sind zur Zahlung fällig mit Entstehung der Gebührenschild. Bei vorzeitiger Nutzungsbeendigung werden die bezahlten Gebühren anteilig erstattet.

4. Die Gebührenschild bei Wohnungseinheiten nach Ziffer 2 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus, erstmalig am Tag der Aufnahme in das „Haus der Wohnhilfe“ für den laufenden Monat bzw. anteilig für die Resttage des laufenden Monats und anschließend immer am 1. Tag des jeweiligen Monats. Die Gebührenschild endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Nutzung. Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als 1 Tag.

Die Benutzungsgebühren sind zur Zahlung fällig mit der Entstehung der Gebührenschild. Bei Beendigung der Nutzung mit ordnungsgemäßer Übergabe vor Ablauf eines Kalendermonats wird die bereits gezahlte Gebühr für die verbleibenden Resttage anteilig erstattet.

5. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die im „Haus der Wohnhilfe“ Aufnahme gefunden hat. Der Benutzer dieser Unterkunft ist Gebührenschildner. Gebührenschildner ist auch derjenige, der für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetz haftet.

6. Die Stadt Halle (Saale) kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschildner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale) vorzulegen.

7. Die aufgrund der Satzung festgelegten Gebühren unterliegen der Beitreibung im

Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

8. Für die Benutzung der Waschmaschinen wird für jeden Waschvorgang eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro erhoben.

9. Außerkräftsetzung der Gebührenschildsetzung

Von der Gebührenerhebung wird bei Einweisung infolge Großschadensereignisse Abstand genommen.

§ 6

Hausordnung

1. Konkrete Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Wohnungslosenunterkunft sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung wird bei der Aufnahme ausgehändigt und ist für alle Benutzer verbindlich.

2. Die Hausordnung wird darüber hinaus im „Haus der Wohnhilfe“ gut sichtbar ausgehängt.

§ 7

Verwertung zurückgelassener Sachen

Beim Auszug zurückgelassene Sachen werden von der Stadt Halle (Saale) in Verwahrung genommen. Bei Gegenständen, die innerhalb von einem Monat nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherigen Nutzer das Eigentum daran aufgegeben haben und deshalb durch die Stadt Halle (Saale) anderweitig darüber verfügt werden kann. Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen acht Tagen abzuholen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Sitzung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Satzung über die Benutzung des Hauses der Wohnhilfe der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.12.2001

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13.12.2000 (Straßenreinigungssatzung)

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13.12.2000 (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

Folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte werden in nachfolgend genannte Reinigungsklassen eingeteilt:

Straße	Reinigungsklasse neu	Reinigungsklasse bisher
Am Gesundbrunnen	VII	VI
Am Hagedorn einschließlich aller Stichstraßen (4x jährlich)	V	VI
Am Taubenbrunnen zwischen Zollrain und Tangermünder Straße	VII	VI
Barbarastraße	VII	VI
Brachstedter Straße zwischen Posthornstr. u. Rosenwinkel (4x jährlich)	V	VI
Calvinstraße	VII	VI
Daniel-Pöppelmann-Str. zw. Johann-Gottfried-Schadow-Str. u. Richard-Paulick-Straße	VII	VI
Delitzscher Straße zwischen Freimfelder Straße und Klingenthaler Straße	II	III
Dölauer Straße zwischen Kröllwitzer Str. u. Talstraße	I	VI
Drosselweg zw. Barbarastraße und Zwinglistraße	VII	VI
Elsa-Brändström-Straße zw. Vogelweide und Straßenbahnwendeschleife	I	II
Ernst-Barlach-Ring zwischen Richard-Paulick-Straße und Richard-Horn-Straße	VII	VI
Georgstraße	I	VI
Goldbergstraße (4x jährlich)	V	VI
Hohe Straße	VII	VI
Johann-Gottfried-Schadow-St. zw. Matthias-Grünwald-Str. u. Zollrain	VII	VI
Kellnerstraße	I	IV
Läuferweg zw. Straße der Republik und Am Gesundbrunnen	VII	VI
Leipziger Chaussee	II	III
Ludwigstraße	I	VI
Mansfelder Straße zw. Hafestraße und Rennbahnkreuz	VII	II
Maschwitzstraße (4x jährlich)	V	VI

Matthias-Grünwald-Straße zw. Johann-Gottfried-Schadow-Straße u. Richard-Paulick-Straße	VII	VI
Pestalozzistraße	I	II
Richard-Horn-Straße zw. An der Feuerwache u. Ernst-Barlach-Ring	VII	VI
Talstraße zwischen Dölauer Straße und Kröllwitzer Straße	I	VI
Tangermünder Str. zw. Zscherbener Straße und Am Taubenbrunnen	VII	VI
Töpferplan	I	VI
Unterer Galgenbergweg (4x jährlich)	V	VI
Willi-Dolgener-Straße (4x jährlich)	V	VI
Zieglerstraße	II	III
Zörbiger Straße (4x jährlich)	V	VI
Zwinglistraße	VII	VI

Folgende Straßen werden durch nachfolgend genannte Zusatzbezeichnungen ergänzt bzw. geändert:

Straße	Reinigungsklasse	Zusatzbezeichnung
Anglerstraße	VII	zwischen Böllberger Weg u. Südstadtring
Bremer Straße	VII	Zusatz entfällt
Böllberger Weg	VII	zw. Südstadtring und Am Schenkteich außer Stichstraßen
Hemingwaystraße	VII	zw. Passendorfer Straße u. Charles-Dickens-Str.
Karl-Ernst-Weg	I	zw. Oppiner Straße u. Emil-Schuster-Str.
Steinbruchweg	VII	Zusatz entfällt
Folgende Straßen wurden umbenannt:		
Straße	Reinigungsklasse	Straßenname neu
Osttangente (8x jährlich)	V	Europachaussee

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 25. Tagung am 14. November 2001 gefasste Beschluss zur „Satzung vom 14.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13.12.2000“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 15.11.2001 **Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13.12.2000

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenhöhe	
Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront	
a) in der Reinigungsklasse I:	3,29 Euro
b) in der Reinigungsklasse II:	6,58 Euro
c) in der Reinigungsklasse III:	9,88 Euro
d) in der Reinigungsklasse IV:	19,76 Euro
e) in der Reinigungsklasse V (4x jährlich):	0,29 Euro
f) in der Reinigungsklasse V (8x jährlich):	0,58 Euro
g) in der Reinigungsklasse VII:	1,65 Euro

Die Änderung dieser Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Tagung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 13.12.2000“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.12.2001

**Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin**

Satzung

zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat in seiner Tagung am 12.12.2001 folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (2) der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird folgendermaßen ergänzt:

Für Rettungshunde, die in einer von der Kommune anerkannten Rettungshundestaffel tätig sind, wird auf Antrag eine 50-prozentige Ermäßigung gewährt.

Artikel 2

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Tagung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Tagung am 12.12.2001 den Beschluss über die Ergänzung des § 4 (2) der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) vom 23.08.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 24.10.2001, aufgehoben.

Halle (Saale), 13.12.2001 **Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin**

Satzung zur fünften Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat in seiner Tagung am 12.12.2001 folgende Satzung zur fünften Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer auf Spielautomaten beträgt je Kalendermonat und je Gerät

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	174 Euro
an sonstigen Aufstellorten	72 Euro

Artikel 2

Die Satzung zur fünften Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 27. Tagung am 12. Dezember 2001 gefasste Beschluss zur „Änderung zur fünften Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.12.2001

Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin

Grundbuchbereinigung auf der Grundlage der Sachenrechtsdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994

Die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH hat auf der Grundlage der Sachenrechtsdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) beim Umweltamt der Stadt Halle den Antrag zur Bestätigung der Dienstbarkeit für einen Mischwasser- und einen Regenwassersammler in Heide-Nord sowie für einen Mischwassersammler auf der Silberhöhe eingereicht.

Von den Versorgungsleitungen in Heide-Nord werden folgende private Grundstücke berührt:

Nr.	Amtsgericht	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt
2	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/169	1161
4	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/167	1161/1522
10	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	90/20	1193
11	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	88/11	1091
1	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	42/10	110
3	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/171	1161
5	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/176	1222
6	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/178	1220
7	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/179	1220
2	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/204	1161
5	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	5	79/3	1091
6	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	6	80/4	110
7	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	7	80/3	110
31	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	88/5	649
32	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	88/4	649
33	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	44/5	110
34	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	41/7	110
35	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	44/13	110
17	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	60/180	1161
18	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/235	1161
19	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/183	1161
21	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/175	1161
23	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/189	1222
24	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/249	1221
25	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/186	1222
26	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/185	1222
27	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	50/191	1161
30	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	2	88/6	1091
1	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/151	1462

3	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/156	1519
4	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/203	1462
5	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/213	1519
6	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/218	1519
7	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/219	1490
8	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/221	1519
9	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/220	1519
10	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/238	1519
11	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	106/239	303
12	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Lettin	4	46/3	1565

Der Mischwassersammler auf der Silberhöhe tangiert folgende Grundstücke:

Nr.	Amtsgericht	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt
1	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Wörlitz	6	154	1503
2	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Wörlitz	6	179	1503
3	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Wörlitz	6	180	836/837
4	Halle-Saalkreis	Halle-Saalkreis	Wörlitz	6	194	1503

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben innerhalb vier Wochen nach dieser Veröffentlichung die Möglichkeit, sich zu den üblichen Sprechzeiten beim Umweltamt im Hansering 15, Zimmer 104 über den genauen Verlauf der Abwassersammler zu informieren und gegebenenfalls Einsprüche anzumelden.

Für den zum Unterhalt der Leitungen notwendigen Schutzstreifen wird die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH beim Grundbuchamt die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher beantragen.

Der Grundstückseigentümer hat mit der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit die Pflicht, Handlungen, die den sicheren Betrieb der Leitungen gefährden, zu unterlassen. Die Grundstückseigentümer erhalten von der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH eine Entschädigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren der Sachenrechtsdurchführungsverordnung gilt nur für solche Leitungen, die bis zum 3.10.1990 verlegt waren.